

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

**RECHTS-UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT/ABTEILUNG RECHTSWISSENSCHAFT**

**DIE DOPPELTE STAATSANGEHÖRIGKEIT
IM DEUTSCHEN UND IM TÜRKISCHEN RECHT**

**Gözde Çağlayan AYGÜN
Magister/Magistra der Rechte (LL.M.)
Die Magisterarbeit**

Saarbrücken 2013

**DIE DOPPELTE STAATSANGEHÖRIGKEIT IM DEUTSCHEN UND IM
TÜRKISCHEN RECHT**

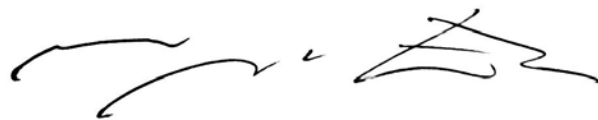
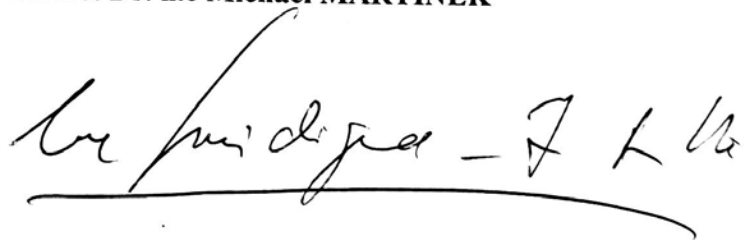
Gözde Çağlayan AYGÜN



DIE MAGISTERARBEIT

Magister/Magistra der Rechte (LL.M.)

Der Magistersberater: Prof. Dr. Dr. Dr. h.c Michael MARTINEK



Saarbrücken

Universität des Saarlandes

20. Juni 2013

Rechts-und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät/Abteilung Rechtswissenschaft

Mai 2013

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
INHALTSVERZEICHNIS.....	II
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	V
ZUSAMMENFASSUNG.....	VII
ABSTRACT.....	IX
EINLEITUNG.....	1

ERSTE ABTEILUNG

DIE DOPPELTE STAATSANGEHÖRIGKEIT IM DEUTSCHEN RECHT

I. ERWERB DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT.....	2
A) Bei Geburt durch einen deutschen Elternteil.....	2
1. Das Abstammungsprinzip.....	2
2. Das Geburtsortsprinzip.....	2
3. Die Optionspflicht.....	3
B) Durch die Adoption.....	4
C) Statusdeutsche.....	4
D) Durch Geburt im Inland.....	4
II. DIE BINDUNG DER DOPPELTE STAATSANGEHÖRIGKEIT IN DEN DEUTSCHEN GESETZEN	
A) Die Rechtsordnungen über die Doppelte Staatsangehörigkeit von 1914 bis 2000.....	5
B) Die neue Rechtsordnungen ab 2000.....	7
1. Die statthafte Umstände für die Doppelte Staatsangehörigkeit.....	7
a) Die Grundregel.....	7
b) Ausnahmesituationen.....	7
2. Wegfall der Inlandsklausel.....	9

ZWEITE ABTEILUNG
EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE
STAATSANGEHÖRIGKEIT UND DEUTSCHLANDS HALTUNG IM
ANGESICHT DES ÜBEREINKOMMENS

I. IM ALLGEMEINEN.....	10
A) Inkrafttreten.....	10
B) Die Bedeutung des Abkommens.....	10
II. DIE SITUATIONEN ALS VERTRAGSPARTNER DES	
ÜBEREINKOMMENS IN DEUTSCHLAND.....	11
A) Die Optionsregelung des §29 StAG und der Vorbehalt zu Art. 7.....	11

DRITTE ABTEILUNG
DIE DOPPELTE STAATSANGEHÖRIGKEIT IM TÜRKISCHEN RECHT

I. ERWERB DER TÜRKISCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT.....	14
A) Durch Geburt.....	14
1. Nach der Kindschaft.....	14
a) Das Kind, das in der Ehegemeinschaft geboren ist.....	14
b) Das Kind, das außer der Ehegemeinschaft geboren ist.....	15
2. Nach dem Geburtsort.....	16
B) Erwerb durch Verwaltungsakt	16
1. Mit der Eheschließung.....	16
a) Die Besonderheit der türkischen Staatsangehörigkeit, die mit der Ehe	
erworben wird.....	17
2. Adoption von türkischen Staatsangehörigen.....	18
a) Die Auswirkung der Adoption nach der türkischen	
Staatsangehörigkeit.....	19
3. Durch die Wahlfreiheit.....	19
a) Menschengruppen, die von der Wahlfreiheit profitieren.....	20
b) Bedingungen für das Profitieren vom Wahlrecht.....	20
aa) Man muss volljährig sein.....	20
bb) Die Frist.....	21

c) Das Verfahren über das Benutzen der Wahlfreiheit.....	21
d) Das Ergebnis der Nutzung des Wahlrechts.....	22
aa) Über die betreffende Person.....	22
bb) Die Wirkung der Wahlfreiheit auf die Kinder und den Ehepartner.....	22
i) Die Wirkung auf den Ehepartner/ dei Ehepartnerin.....	22
ii) Wirkung auf die Kinder.....	22
II. DIE DOPPELTE UND MEHRFACHE STAATSANGEHÖRIGKEIT.....	23

VIERTE ABTEILUNG

DAS STATUS DES TÜRKISCHE STAATSANGEHÖRIGEN IN DEUTSCHLAND UND DEREN PROBLEMLÖSUNGSWEGE

I. IM ALLGEMEINEN.....	25
II. EINBÜRGERUNG UNTER HINNAHME DER MEHRSTAATIGKEIT FÜR DIE TÜRKISCHSTÄMMIGE IN DEUTSCHLAND.....	32
FAZIT.....	51
LITERATURVERZEICHNIS.....	53

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	: Absatz
Art	: Artikel
AufenthG	: Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet v. 3. 7. 2004
AuAS	: Ausländer- und asylrechtlicher Rechtsprechungsdienst
AÜHFD	: Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (die Zeitschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ankara Universität)
Bd	: Band
BayVGH	: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BGBI	: Bundesgesetzblatt
BT-drs	: Drucksache[n] des Deutschen Bundestages
BVerfG	: Bundesverfassungsgericht
bzw	: beziehungsweise
C	: Cilt (der Band)
d.h	: das heißt
DVBl	: Das Deutsche Verwaltungsblatt
DtGVR	: Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht
EU	: Europäische Union
EWR-Staaten	: Europäische Wirtschaftsraum Staaten
ff	: und folgende Seiten
GG	: Grundgesetz
InfAusIR	: Informationsbrief Ausländerrecht
i.S.d	: im Sinne der/des
J.A	: Juristische Arbeitsblätter
KritJ	: Kritische Justiz
lit	: literarisch

- MHB** : Milletlerarası Hukuk ve Milletlerarası Özel Hukuk Bülteni
(das Bulletin des International Rechts und International
Privatrecht)
- MÖHUK** : Milletlerarası Özel Hukuk ve Usul Hukuku Hakkında Kanun
(Das Gesetz über das Internationale Privatrecht und
Verfahrensrecht)
- NJW** : Neue Juristische Wochenschrift
- NR** : Number
- RGBI** : Reichs –und Staatsangehörigkeitsgesetz
- RUStAG** : Staatsangehörigkeitsgesetz des deutschen Reiches
- S** : Sayı (Number)
- s.** : Seite
- StAG** : Staatsangehörigkeitsgesetz
- StAR-VwV** : Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum
Staatsangehörigkeitsrecht
- StAZ** : Das Standesamt
- Sog.** : sogenannte
- TVK** : Türk Vatandaşlık Kanunu (Das türkische
Staatsangehörigkeitsgesetz)
- Vd** : ve devamı (und folgende Seiten)
- ZAR** : Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

ZUSAMMENFASSUNG

Nach dem türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz wurde die doppelte Staatsangehörigkeit im Jahr 1981 verabschiedet. Dagegen lehnt das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz seit 1914 in der Regel die doppelte Staatsangehörigkeit ab. Neben dem alten Recht, hat ein deutsches Reformgesetz über die Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 neue Beschränkungen in dieser Hinsicht eingebracht. Im vorherigen Gesetz konnte eine Person ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit beibehalten, obwohl sie eine andere Staatsangehörigkeit angenommen hatte, wenn sie eine Niederlassung oder eine Aufenthaltserlaubnis hatte.

Das neue Reformgesetz hat die Bedingung der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis behoben. Hat eine Person, mit türkischer Abstammung die deutsche Staatsangehörigkeit, verliert sie automatisch ihre deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie die türkische Staatsangehörigkeit wieder annimmt. Das Bundesverfassungsgericht hat am 8.12.2007 eine Entscheidung getroffen: Ein deutscher Staatsangehöriger verliert seine deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er vor dem Jahr 2000 eine andere Staatsangehörigkeit angenommen hat und sein Antrag nach dem Jahr 2000 akzeptiert wurde.

Das neue Zuwanderungsgesetz, das im Jahr 2007 verabschiedet wurde, hat die Bedingung aufgestellt die deutsche Sprache zu beherrschen, damit die Ehefrau oder der Ehemann des türkischen Arbeitnehmers nach Deutschland kommen kann. Diese Anforderung wird nur für türkische Staatsangehörige über die Forderung eines Visums geordnet, wogegen sie wird für andere Länder, die die gleiche Situation wie die türkischen Staatsangehörige haben, nicht geordnet wird. Diese Regelung ist eine Diskriminierung.

Einige europäische Länder akzeptieren keine doppelte Staatsangehörigkeit, deswegen haben alte türkische Staatsangehörige wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten erlebt. Aus diesen Gründen wurde der Artikel 29 des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes erst im Jahr 1995, dann im Jahr 2004 wiederum geändert. Dieser Artikel ordnet Rechte und Pflichten der alten türkischen Staatsangehörige. Diese

Staatsangehörige können alle Rechte außer politisches Recht und Rechte in der Öffentlichkeit benutzen.

Das deutsche Gesetz stimmt unter bestimmten Bedingungen der doppelten Staatsangehörigkeit zu. Diese neuen Bestimmungen haben eigentlich im Vergleich zu den alten Bestimmungen die Situation anstatt zu verbessern noch mehr verschlechtert. Die Türkei dagegen erleichtert den ehemaligen türkischen Bürgern, die die türkische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, ihre Rechte zu schützen und zu pflegen.

Wie können wir diesen Widerspruch lösen? Eine Möglichkeit ist die Akzeptierung der doppelten Staatsangehörigkeit seitens des Deutschen Gesetzes. Heutzutage diskutiert jeder dieses Problem. Eine andere Lösung wäre die Gewährung das Recht sich frei zu bewegen.

In dieser Magisterarbeit wird der historische Hintergrund für die türkischen und deutschen Gesetze über die Probleme der doppelten Staatsangehörigkeit betrachtet und diskutiert . Wir werden die Veränderungen nach beiden Gesetzen bewerten. Demnach verstehen wir die Besorgnisse Deutschlands über die neuen Bürger, die Anpassungsschwierigkeiten im sozialen und kulturellen Leben haben. Die Anerkennung der Staatsangehörigkeit ist für jeden Staat seine alleinige Autorität. Erworbene Rechte der Bürger sind nach dem internationalen Recht und den Bedingungen der Europäischen Union geschützt.

Schlüsselwörter: Staatsangehörigkeit, die doppelte Staatsangehörigkeit, Das türkische Staatsangehörigkeitsgesetz, Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht (Deutsches Reformgesetz über die Staatsangehörigkeit)

ABSTRACT

According to the Turkish Nationality Act since 1981 double nationality has been accepted. In controversy the German Nationality Code has rejected the double nationality since 1914. In addition to the old law, the German Reform Code on nationality dated 2000 has adopted new restriction on this subject. In the former law if a person has an establishment or resident permit he or she could save his/her original nationality even if he acquires another nationality.

The new Reform Code revised the establishment or residence conditions. So the people, who have German nationality but originally Turk, return to the Turkish nationality will loss German nationality automatically. The Constitutional Court of Federal Germany in his judgment of 8.12.2007 decided that if a German nation had required voluntarily before 2000 an other nationality and his request was accepted after 2000, he would lost German nationality.

Furthermore the new German Act on Immigration adopted in 2007 has some rules on the obligation of German language knowledge for husband or wife of the Turkish worker to enter to the Germany. This Visa application is discriminatory since many other nationals in the same situation are excepted from visa.

The Turkish Code of Nationality article 29 was firstly changed in 1995 because of economic and social difficulties of old Turkish nationals who have some European countries "nationalities" that their State has refused double nationality. In 2004 it has been rechanged. This article is about the rights and obligations of the old Turkish peoples who relinquish their nationality by permission of government. They continue to retain all rights except political rights. They can use all other rights such as establishment, working, title to immovable property like other Turkish nationals, even if they left Turkish nationality after aquisition of the other nationality.

German Code accepted limited situations for double nationality. These exceptions are about the hardness of quittance and grave results of mother state citizenship. As much as we get easy to withdraw from Turkish citizenship and add new rights for ancient Turkish people, their opportunity to care German nationality will be lost.

How can we solve this contradiction? One way is to accept the double nationality according to German Code. Nowadays it is popular. The other way is to defend their rights of free movement.

In this article firstly we study the problem of multi-nationality on historical grounds of Turkish and German law. Secondly we will study the both laws, including the revisions. As a result, we appreciate to worry about his patriot who has some difficulties to integrate the Germany. We also know that to give nationality is in exclusive competence of each state. But we want that our nationals have kept their vested rights according to the international law und EU law.

Keywords: Nationality, Double Nationality, Turkish Nationality Code, German Nationality Code (the German Reform Code on Nationality).

EINLEITUNG

Doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit wurde laut dem Türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz anerkannt. Deutschland lehnt seit 1914 die doppelte Staatsangehörigkeit ab.

Die doppelte Staatsangehörigkeit wurde in einigen Ausnahmefällen durch das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz von 1914 akzeptiert. Diese Situation wird noch durch die Änderung im Jahr 2000 erschwert. Sowohl der türkische Bürger, als auch der deutsche Bürger, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes fordert, begegnet Schwierigkeiten.

Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit hat angenommen, dass die Person ihre erworbene zweite Staatsangehörigkeit durch Geburt oder Heirat schützen sollte.

Deutschland wendet diese Regel außer in einigen Ausnahmen an: "Jeder sollte nur eine Staatsangehörigkeit haben. "Es liegt kein Ergebnis, trotz der diplomatischen Bemühungen der Türkei in dieser Frage hin, vor. Im Jahr 2000, nach den Wahlen, versuchte die deutsche Regierung im Hinblick darauf, für dieses Problem Lösungen zu finden. In dieser Arbeit, werde ich vor allem Regelungen über das neue deutsche Staatsangehörigkeitsrecht untersuchen (das alte mit dem neuen vergleichen), später werden wir nach dem Türkischen Rechtssystem die Akzeptierung der doppelten Staatsangehörigkeit, deren Grenzen und Ergebnisse diskutieren. Zum Schluss behandeln wir die Probleme der Deutschen Staatsbürger mit türkischer Abstammung.

ERSTE ABTEILUNG

DIE DOPPELTE STAATSANGEHÖRIGKEIT IM DEUTSCHEN RECHT

I. ERWERB DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT

A) Bei Geburt durch einen deutschen Elternteil

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Kinder die Deutsche Staatsangehörigkeit bereits bei ihrer Geburt. Laut Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) können dabei folgenden Prinzipien ergänzend zum Tragen kommen.

1. Das Abstammungsprinzip

Nach dem so genannten Abstammungsprinzip wird ein Kind in der Regel mit der Geburt Deutsche oder Deutscher, wenn die Mutter oder der Vater oder beide Elternteile bereits die Deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Dem Abstammungsprinzip zufolge wird das Kind allerdings in vielen Fällen zugleich die ausländische Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils erhalten. So entsteht Mehrstaatlichkeit.¹

2. Das Geburtsortsprinzip

Dem Geburtsortsprinzip zufolge richtet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes nicht der Nationalität der Eltern, sondern auch nach dem Geburtsort. Somit ist jedes in Deutschland geborene Kind automatisch Deutsche oder Deutscher, unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern mindestens ein Elternteil:

- Sich seit acht Jahren gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland aufhält und

¹ HANS, von Mangoldt: Anerkennung der Staatsangehörigkeit und effektive Staatsangehörigkeit natürlichen Personen, in: Berichte DtGVR, Tagung 29. Bd.(1988).

- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweiz besitzt.²

3. Die Optionspflicht

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortprinzip erworben hat, muss sich spätestens bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres entscheiden, ob er oder sie die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit behalten will. Das ist die sogenannte Optionspflicht.

Durch die Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrecht zum 1. Januar 2000 erfüllt sich für viele Ausländerinnen und Ausländer der Wunsch nach einer stärkeren Integration in den deutschen Staat, weil das bisherige ausschließliche Abstammungsprinzip ergänzt wurde. Die wichtige Neuregelung besteht darin, dass die in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern unter bestimmten Voraussetzungen schon mit der Geburt Deutsche werden.

Ein Kind ausländischer Eltern erhält durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt

- seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
- freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerin oder Unionsbürger oder gleichgestellte Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EWR- Staates ist oder
- als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis hat auf Grund des Abkommens über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder
- eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten eingetragen.

² HEILBRONNER, Kay/ RENNER, Günter: Staatsangehörigkeitsrecht, 4. Auflage, München-2005.

B) Durch die Adoption

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann seit dem 1. Januar 1977 auch durch Adoption erfolgen. Minderjährige erwerben bei der Adoption durch Gesetz (§ StAG) automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn einer der Annehmenden Deutsche oder Deutscher ist.³

Ein von deutschen Eltern adoptiertes Kind, das zum Zeitpunkt des Annahmevertrages das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn es sich um eine Volladoption nach § 2 des Adoptionswirkungsgesetzes vom 5. November 2001 handelt.

C) Statusdeutsche

Statusdeutscher ist nach Art 116 Abs. 1 GG (Grundgesetz) kein deutscher Staatsangehöriger. Die Statusdeutschen haben einen gesetzlichen Einbürgerungsanspruch, von dem immer stärker Gebrauch gemacht wird, seit die Rückkehr in die Heimatländer unwahrscheinlich geworden ist. Außerdem kann als ein Statusdeutscher nicht zugleich Ausländer oder Staatenloser sein, da „ Statusdeutscher“ ist also ein eigenständiger Rechtsbegriff.⁴

D) Durch Geburt im Inland

Ein im Inland nach dem 1. Januar 2000 geborenes Kind, dessen Eltern beide Ausländer sind, ist Deutscher, wenn ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (§4 Abs. 3 StAG).

Kinder, die – sei es kraft Gesetzes, sei es aufgrund einer Einbürgerung nach § 40b StAG – die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, haben in der Regel mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit. Zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr sind sie gemäß § 29

³ RENNER, Günter: Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeits- und zum Ausländerrecht, 2001, s.1.

⁴ HEILBRONNER/RENNER, Staatsangehörigkeitsrecht, s. 4.

StAG verpflichtet, gegenüber der staatlichen Stelle zu erklären, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen, wozu sie im Regelfall die andere(n) Staatsbürgerschaft(en) aufgeben müssen, oder ob sie die andere Staatsangehörigkeit vorziehen und auf die deutsche verzichten (Erklärungspflicht, Optionszwang). Eine Unterlassung dieser Erklärung (Nichtoptieren) führt nach dieser Regelung ebenfalls zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.⁵

Im Ausnahmefall kann nach § 29 Abs. 4 StAG eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt werden, die die Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten zulässt. Diese ist auszustellen, wenn Aufgabe oder Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht zumutbar oder nicht möglich ist oder wenn auch im angenommenen Fall einer Einbürgerung die Mehrstaatigkeit unter den gegebenen Bedingungen nach § 12 StAG hinzunehmen wäre (vgl. *Abschnitt* „Einbürgerung“).

II. DIE BINDUNG DER DOPPELTE STAATSANGEHÖRIGKEIT IN DEN DEUTSCHEN GESETZEN

In Deutschland wurden im Jahr 2000 die deutsche Staatsangehörigkeit der deutschen Bürger türkischer Abstammung(etwa 50.000)mit der Reform⁶über das Staatsbürgerschaftsrecht entzogen. Wir können diese Situation unter zwei Punkten erklären.

A) Die Rechtsordnungen über die Doppelte Staatsangehörigkeit von 1914 bis 2000

Seit 1914 nach dem alten deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)⁷ verliert ein deutscher Staatsangehöriger automatisch seine Staatsbürgerschaft wegen des Gesetzes, wenn er die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes annimmt. Es ist nicht wichtig, ob die betreffende Person diese Situation kennt. Er verliert nicht seine

⁵ MAURER, Harmut: Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Auflage, München-2004, s. 15.

⁶ NÖMER, Ergin: „Alman Vatandaşlık Hukukunda Reform Kanunu - Çifte Vatandaşlık“, Prof. Dr. M. Kemal OĞUZMAN'in Anısına Armağan, İstanbul-2000, s. 535 vd.

⁷ 22.07.1913, RGBI (Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz).

Staatsangehörigkeit, wenn er einen Antrag macht und Erlaubnis bekommt seine deutsche Staatsangehörigkeit fortzuführen, bevor er eine Staatsangehörigkeit eines anderen Landes annimmt (§25/2-RuStAG).⁸ Diese Person, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes hat, muss die deutsche Staatsbürgerschaft abtreten, falls er in Deutschland einen Wohnsitz oder einen dauernden Aufenthalt hat. Diese Regelung wurde als "Inlandsklausel" genannt. Durch diese Regelung sind viele Menschen zur ihrer ehemaligen Staatsangehörigkeit zurückgetreten, um die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, und um dadurch die doppelte Staatsangehörigkeit zu erlangen.⁹

Die zuständige Behörde erforscht die Rücknahme der Staatsangehörigkeit der Person. Wenn die Person diese Methode benutzt, um die alte Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben,¹⁰ muss die zuständige Behörde diese Situation beweisen, obwohl es sehr schwer ist.¹¹

Die Türkei fördert den türkischen Staatsangehörigen, der in Deutschland lebt, indem sie eine Methode anwendet. Diese Methode wird "Mavi Kart (Blau Karte)" genannt. Trotz der Anwendung der blauen Karte des türkischen Staatsangehörigen, der eine doppelte Staatsangehörigkeit ausgewählt hat, unterliegen sie dem Artikel des alten deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes. Den zugrunde liegenden Ursachen sind die Probleme bei der Erwerbung der Erbschaft und des Eigentums. Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz wurde am 15. Juli 1999 verabschiedet. Das Ziel dieses Gesetzes war die doppelte Staatsangehörigkeit zu behindern.

⁸ **ŞENOL, Ekrem:** "Doppelte Staatsbürgerschaft der türkischstämmigen Bevölkerung in Deutschland", Köln, 26.05.2005, (<http://www.jurblog.de/2005/05/26/doppelte-staatsbuergerschaft-der-turkischstammigen-bevolkerung-in-deutschland>).

⁹ **RÖPER, Erich:** "Staatsangehörigkeit-Staatsbürgerschaft, KritJ 32,1999, s. 543; **GOSEWINKEL, Dieter:** "Einbürgern und Ausschliessen- Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland", Göttingen-2001. Schauen Sie bitte. **CAHN, Wilhelm:** "Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit: vom 1. Juli 1870", 2. Auflage, Berlin-1896, s. 7; **KELLER/ TRAUTMAN:** "Kommentar zum RuStAG: vom 22. Juli 1913", München-1914, s. 12; **WIEDEMANN, Marianne:** "Die Neuregelung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, Konstanz-2005, s. 20.

¹⁰ **RENNER, Günter:** "Doppelte Staatsbürgerschaft"; **ENGST, Kathrin:** "Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, ZAR 7/2005, s. 231; **SILAGI, Michael:** "Staatsangehörigkeitsentzug ex tunc durch Aufhebung der Einbürgerung, StAZ- Das Standesamt, J. 59, Nr. 11, s. 313-322, November 2006, s.315.

¹¹ **ENGST,** s. 231 und die Fußnote 47.

B) Die neuen Rechtsordnungen ab 2000

Am 15.07.1999 wurde das neue deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz vorbereitet und ist am 1.1.2000 in Kraft getreten.¹² In dem Reformgesetz handelt es sich um folgende Veränderungen: Ein im Inland nach dem 1. Januar 2000 geborenes Kind, dessen Eltern beide Ausländer sind, ist Deutscher, wenn ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (Aufenthalterlaubnis-Niederlassungserlaubnis). Nach dem Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit nach 31. Dezember 1999 und durch den Artikel des Gesetzes (§40b), die Person, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, muss einer der Staatsbürgerschaften abtreten, falls er die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes besitzt.

Diese Personen müssen sich ab der Volljährigkeit bei der zuständigen Behörde schriftlich anmelden, wenn sie die Staatsangehörigkeit behalten möchten.¹³ Wenn diese Personen bis zum Alter von 23 keine Mitteilung machen, verlieren sie ihre deutsche Staatsangehörigkeit (§ 29 Abs. 2 StAG).

1. Die staathafte Umstände für die Doppelstaatsangehörigkeit

a) Die Grundregel

Die Bestimmung der deutschen Staatsangehörigkeit der Person, die eine Mitteilung gemacht hat, um die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, hängt von dem Abtritt der alten Staatsangehörigkeit ab.

b) Ausnahmensituationen

In begrenzten Fällen wird die doppelte Staatsangehörigkeit erlaubt (§ 12 Abs. 1 StAG).¹⁴ Diese Bedingungen sind:

¹² BGB 1 I S.1618, in Kraft treten Datum 1.1.2000, "Staatsangehörigkeitsgesetz" (www.juris.de).

¹³ HOKEMA, Tido Oliver: Mehrfache Staatsangehörigkeit, Frankfurt 2001, s.130.

¹⁴ HOKEMA, s.136; WIEDEMANN, s. 174.

- Unmöglichkeit der Fortführung der Staatsangehörigkeit des ausländischen Rechtes (rechtliche Unmöglichkeit)
- der ausländische Staat die Entlassung verweigert (die tatsächliche Unmöglichkeit)
- der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat
- der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde
- dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen¹⁵
- der Ausländer einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S.559) besitzt.

Wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt, erlaubt man dieser Person die doppelte Staatsangehörigkeit.¹⁶

Während man die doppelte Staatsangehörigkeit für Erwachsene beschränkt akzeptiert, akzeptiert man für die anderen nur vorübergehend, bis sie das Alter von 23 Jahren abschließen.¹⁷

¹⁵ NOMER, Ergin: "Çifte Vatandaşlık", Prof. Dr. M. Kemal OĞUZMAN'ın Anısına Armağan, İstanbul 2000, s. 532.

¹⁶ WIEDEMANN, s. 69-70.

¹⁷ NOMER, "Çifte Vatandaşlık", s. 541.

2. Wegfall der Inlandsklausel

Die Inlandsklausel ist durch das neue Gesetz auf 31.12.1999 weggefallen. Wegen des Wegfalles der Inlandsklausel ist die rechtliche Situation verändert, so dass der deutsche Staatsangehöriger automatisch seine Staatsangehörigkeit verliert, wenn er keine Erlaubnis von der deutschen Behörde bekommt, um seine deutsche Staatsangehörigkeit zu bewahren und die andere Staatsangehörigkeit eines Landes angemeldet hat.¹⁸ Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, tritt nicht beim Einreichen des Antrags bei der ausländischen Behörde, sondern erst bei der Zustimmung der erworbenen ausländischen Staatsangehörigkeit.

Dieser Moment wird berücksichtigt bei der Ermittlung des übernommenen relevanten ausländischen Rechtes (StAR-VwV, Nr.25.1.2)¹⁹, vor dem Datum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes für Situationen, in denen es keine Änderung gibt.²⁰

¹⁸ HEILBRONNER/RENNER, Staatsangehörigkeitsrecht, s. 762; ŞENOL, Ekrem: "Doppelte Staatsbürgerschaft- Eine Falle?" Köln, 01.04.2005 (<http://www.jurblog.de/2005/04/01/doppeltestaatsbuergerschaft-eine-falle>).

¹⁹ "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht", (StAR-VwV), 13.12.2000, Nr. 25; HEILBRONNER/RENNER: §25 StAG Rn. 11, s. 764.

²⁰ RENNER: "Doppelte Staatsbürgerschaft"; ŞENOL, "Doppelte Staatsbürgerschaft der Türkischstämmigen Bevölkerung in Deutschland".

ZWEITE ABTEILUNG

**EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE
STAATSANGEHÖRIGKEIT UND DEUTSCHLANDS HALTUNG IM
ANGESICHT DES ÜBEREINKOMMENS**

I. IM ALLGEMEINEN

A) Inkrafttreten

Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997²¹ ist im institutionellen Rahmen des Europarates vorbereitet und ausgehandelt worden. Es handelt sich um einen regionalen völkerrechtlichen Vertrag i.S.d Art. 2 lit. des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens.²²

Nachdem die ersten drei Staaten Österreich, Moldawien und die Slowakische Republik das Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit ratifiziert haben, ist es am 1. März 2000 in Kraft getreten.

B) Die Bedeutung des Abkommens

Das Übereinkommen ersetzt nicht bisherige Verträge des Europarates wie das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Militärdienstpflicht von Mehrstaatern aus dem Jahre 1963, sondern ergänzt vielmehr diese (Art.26 Abs.2 lit.). Ebenso lässt es andere internationale Verträge und innerstaatliche Vorschriften, die im Einklang mit der Konvention stehen bzw. dem einzelnen im Bereich der Staatsangehörigkeit günstigere Rechte gewähren, unberührt (Art. 26 Abs.1 und 2 lit. b).

²¹ ETS Nr.166; Volltext in Deutsch siehe Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6.11.1997 über die Staatsangehörigkeit, BGBl. 2004 II, s. 578.

²² Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.5.1696, BGBl. 1985 II, s. 926.

Neben all den genannten Vorzügen besteht ein Mangel des Abkommens jedoch darin, dass es keine Lösungen bei Gesetzeskollisionen aufgrund von Mehrstaatigkeit bzw. zum diplomatischen Schutz von Mehrstaatern²³ enthält. Andererseits hätte die Aufnahme solcher Bestimmungen möglicherweise den Rahmen des Abkommens gesprengt.

II. DIE SITUATIONEN ALS VERTRAGSPARTNER DES ÜBEREINKOMMENS IN DEUTSCHLAND

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Abkommen am 4. Februar 2003 unterzeichnet und am 11. Mai 2005 ratifiziert.²⁴ Es ist im Bundesgebiet zum 1. September 2005 in Kraft getreten.

Aber Deutschland hat vier Vorbehalte und zwei Erklärungen abgegeben. Drei Vorbehalte Deutschlands betreffen Art. 7²⁵ des Abkommens, also den Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes oder auf Veranlassung eines Vertragsstaates. Ein weiterer Vorbehalt betrifft Art. 22, d.h die Befreiung von der Militärdienstpflicht. Einer von ihnen ist unser Thema im Zusammenhang "doppelte Staatsangehörigkeit".

A) Die Optionsregelung des §29 StAG und der Vorbehalt zu Art. 7

Der erste seitens Deutschlands zu dieser Vorschrift abgegebene Vorbehalt betrifft nach dem 31. Dezember 1999 in Deutschland geborene Kinder ausländischer Staatsangehöriger, die nach §4 Abs. 3 StAG²⁶ durch Geburt im Bundesgebiet (*ius soli*²⁷)

²³ HAILBRONNER, Staatsangehörigkeitgesetz, 4. Aufl. 2005, s.123 ff.

²⁴ Bekanntmachung über das Inkrafttreten zum 1.9.2005 vom 8.12.2006, BGBl. 2006 II, s.1351.

²⁵ Artikel 7- Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes oder auf Veranlassung eines Vertragsstaates.

²⁶ Gemäß § 4 Abs. 3 StAG erwirbt ein Kind ausländischer Eltern durch die Geburt im Inland

Die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil:

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familieangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl: 2001 II; S. 810) besitzt.

²⁷ *Ius soli*: Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland. Im Gegensatz hierzu *ius sanguinis*: Erwerb der Staatsangehörigkeit der Eltern durch Abstammung.

die deutsche Staatsbürgerschaft neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit erworben haben oder gemäß §40b StAG²⁸ privilegiert eingebürgert worden sind. Diese Personen müssen nach § 29 StAG beim Erreichen der Volljährigkeit, also mit Vollendung des 18. Lebensjahres erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen.²⁹ Wird bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgegeben, tritt automatisch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ein. Gleiches gilt für den Fall, dass sich diese Personen nach Erreichen der Volljährigkeit für die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden und dies gegenüber der zuständigen Behörde erklären. Entscheiden sich diese Personen für das Beibehalten der deutschen Staatsangehörigkeit, müssen sie gemäß § 29 Abs. 3 S.1 StAG die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachweisen. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erbracht und liegt keine vorherige Genehmigung für die Beibehaltung der deutschen neben der ausländischen Staatsangehörigkeit³⁰ vor, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren(§29 Abs.3 S.2 StAG). Mithin enthält § 29 StAG drei Konstellation des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nach Art. 7 des Abkommens darf ein Vertragsstaat in seinem innerstaatlichen Recht nur in den dort bestimmten Fällen den Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes oder auf Veranlassung eines Vertragsstaates vorsehen. Da keiner der in Art.7 abschließend aufgeführten Fälle für den Verlust der Staatsangehörigkeit mit den Verlustregelungen des §29 StAG übereinstimmt, hielt die Bundesregierung diesen Vorbehalt für erforderlich.

²⁸ Nach §40b StAG ist ein Ausländer, der am 1. Januar 2000 rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Antrag einzubürgern, wenn bei seiner Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs.3 Satz 1 vorgelegen haben und weiter vorliegen. Der Antrag konnte bis zum 31.12.2000 gestellt werden.

²⁹ Die ersten Fälle in der Praxis gibt es seit dem 1.1.2008. Im Jahr 2008 mussten 3.316 Personen optieren. In den Folgejahren bis 2017 werden voraussichtlich jährliche weitere 3.800 bis zu 7.000 Personen von der Regelung betroffen sein. Ab 2018 wird mit einer Steigerung der Zahl der Betroffenen auf ca. 40.000 jährlich gerechnet, vgl. <http://www.wider-den-optionszwang.de/hintergrund.html> (15.06.2009).

³⁰ Die Beibehaltungsgenehmigung ist nach § 29 Abs. 4 StAG zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe des § 12 Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre oder hingenommen werden könnte.

Sowohl die Optionspflicht als auch der diesbezügliche Vorbehalt werden in der juristischen wie soziologischen Literatur und politischen Öffentlichkeit stark kritisiert.³¹

Da der Optionszwang nicht für Doppelstaatler, die die deutsche Staatsangehörigkeit kraft *ius sanguinis* erhalten haben,³² gilt, bestehen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem sich aus Art. 5 Abs. 2 des Abkommens ergebenden Nichtdiskriminierungsgebot, wonach eine Diskriminierung zwischen den Staatsangehörigen eines Staates, insbesondere zwischen denen, die ihre Staatsangehörigkeit originär durch Geburt erhalten haben, und solchen, die sie später erworben haben, unterbleiben soll.³³ Zwar handelt es sich hierbei wohl nicht um ein striktes Diskriminierungsverbot, sondern vielmehr um ein Leitprinzip.

³¹ Statt vieler siehe z.B. de Groot, Staatsangehörigkeitsliche Behandlung der Zweiten Generation in Europa, Präsentation auf den Hohenheimer Tagen zum Ausländerrecht 2009; Wallrabenstein, Integration und Staatsangehörigkeit: Das Optionsmodell im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht, in Sahlfeld u.a. (Hrsg.), Integration und Recht 2003, s. 243 ff.

³² Hierzu zählen Kinder aus einer bi-nationalen Ehe, die aufgrund der doppelten Anwendung des *ius sanguinis*-Prinzips oder bei Geburt von einem deutschen Elternteil im Ausland aufgrund des dort geltenden *ius soli*-Prinzips sowohl die deutsche als auch eine oder mehrere andere Staatsangehörigkeiten erworben haben, z.B. das Kind einer Deutschen und eines Amerikaners, das aufgrund des in Amerika geltenden *ius soli*-Prinzips und des nach deutschem zugleich Anwendung findenden *ius sanguinis*-Prinzips sowohl die deutsche als auch die amerikanische Staatsangehörigkeit erworben hat. Ebenso wenig gilt die Optionspflicht für Kinder, die nach ihrer Geburt aus einem anderen Grund deutsche Mehrstaater geworden sind.

³³ Der Wortlaut von Art. 5 Abs. 2: *Jeder Vertragsstaat lässt sich vom Grundsatz der Nichtdiskriminierung unter seinen Staatsangehörigen leiten, gleichviel ob es sich bei diesen um Staatsangehörige durch Geburt handelt oder ob sie die Staatsangehörigkeit später erworben haben.*

DRITTE ABTEILUNG

DIE DOPPELTE STAATSANGEHÖRIGKEIT IM TÜRKISCHEN RECHT

I. ERWERB DER TÜRKISCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT

A) Durch Geburt

Wir werden dieses Thema in zwei Teilen untersuchen.³⁴

1. Nach der Kindschaft

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle, wo das Kind geboren ist, weil die wichtigste Situation das Vorliegen der Kindschaft zwischen dem Kind und seiner Mutter/ seinem Vater ist. Die Kindschaft wird mit der Geburt zwischen dem Kind und seiner Mutter gegründet. Dagegen ist die Gründung der Kindschaft zwischen dem Kind und seinem Vater nicht einfach.³⁵ Dieses Thema wird untersucht, ob das Kind in der Ehegemeinschaft geboren ist oder nicht.³⁶ Dieser Unterschied ist wichtig, weil das Gesetz verschiedene Voraussetzungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit vorsieht.³⁷

a) Das Kind, das in der Ehegemeinschaft geboren ist

Es reicht für das Kind aus, wenn seine Mutter oder sein Vater zum Zeitpunkt der Geburt Türke ist, damit das Kind auch Türke sein kann. Der andere Ehepartner kann ein Staatsangehöriger eines anderen Landes oder staatenlos sein, das Kind hat die türkische Staatsangehörigkeit soweit ein Elternteil türkischer Staatsbürger ist.³⁸ Es ist nicht wichtig, wo das Kind geboren ist. Wenn das Kind in einem anderen Land geboren ist

³⁴ NÖMER, Ergin: Türk Vatandaşlık Hukuku, 19. Baskı, İstanbul 2012, s. 63.

³⁵ DOĞAN, Vahit: Türk Vatandaşlık Hukuku, 10. Baskı, Ankara 2010, s. 49.

³⁶ DOĞAN, s. 48-50

³⁷ ERDEM, B. Bahadır: Türk Vatandaşlık Hukuku, İstanbul 2010, s. 78.

³⁸ ÇELİKEL, Aysel/ NÖMER, Ergin: Devletler Hususi Hukuku, 10. Baskı, İstanbul 2010, s. 18.

und dieses Land dem Kind das Recht auf seine Staatsangehörigkeit gibt, wirkt sich diese Situation nicht auf den Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit des Kindes aus.

b) Das Kind, das außer der Ehegemeinschaft geboren ist

Es gibt hier zwei unterschiedliche Situationen:

- Wenn das Kind eine türkische Staatsangehörige Mutter und einen ausländischen Vater hat

Das Kind, das außer der Ehegemeinschaft geboren ist und ab seiner Geburt abhängig von seiner türkischen Mutter ist. Also das Kind, dessen Mutter türkischer Staatsbürger ist, wird ab seiner Geburt türkische Staatsangehörige sein, unabhängig davon, ob es in oder außer der Ehegemeinschaft geboren ist.³⁹

- Wenn das Kind einen türkischen Vater und eine ausländische Mutter hat

In dieser Situation muss eine Kindschaft zwischen dem Kind und seinem Vater gegründet werden. Die Kindschaft wird zwischen dem Kind und seinem Vater nach dem Zivilgesetzbuch mit "Ehe mit der Mutter", "Anerkennung des Kindes" und "Bestimmung des Richters" gegründet.

- Ehe mit der Mutter kann sowohl nach der Geburt als auch vor der Geburt sein, aber das Ergebnis ist gleich und das Kind erwirbt die türkische Staatsangehörigkeit.

- Bei der Anerkennung des Kindes wird die Kindschaft mit der einseitigen Angabe des Vaters gegründet. Die Wirkung dieser Angabe ist ab der Geburt gültig.

- Bestimmung des Richters wird als Ergebnis der Vaterschaftsklage gegeben und das Kind erwirbt ab seiner Geburt mit dieser Bestimmung türkische Staatsangehörigkeit.

³⁹ ERDEM, Türk Vatandaşlık Hukuku, s. 80.

2. Nach dem Geburtsort

Der Geburtsort spielt eine Rolle beim Erwerb der Staatsangehörigkeit. Manche Länder benutzen das Geburtsortprinzip statt dem Kindschaftsprinzip. Im türkischen Staatsangehörigkeitsrecht ist der Geburtsort ein weiterer Weg, damit die Heimatlosigkeit behindert wird.⁴⁰

Bei einem Kind, das in der Türkei geboren ist, müssen drei Bedingungen erfüllt werden, um die türkische Staatsangehörigkeit zu erwerben:

- Muss in der Türkei geboren werden
- Mit der Geburt das Kind keine Staatsangehörigkeit in Abhängigkeit zu seinen Eltern erwerben kann
- Mit der Geburt das Kind keine Staatsangehörigkeit erwerben kann

B) Erwerb durch Verwaltungsakt

1. Mit der Eheschließung

Erwerb der Staatsangehörigkeit mit der Eheschließung ist mit dem Beschluss zuständiger Dienststelle nachträglich erworbene Staatsangehörigkeit.⁴¹ Nach dem alten Staatsangehörigkeitsgesetz konnte die ausländische Frau die türkische Staatsangehörigkeit erwerben, indem sie mit einem türkischen Staatsangehörigen heiratete. Aber damit das geschehen konnte, sollte die Frau, für die türkische Staatsangehörigkeit, in entsprechender Form einen Antrag stellen. Wenn die Ehe in der Türkei geschlossen wurde, musste diese Mitteilung bei der Eheschließung gemacht werden. Dieser Erwerb ist ein automatischer Erwerb, man brauchte keine Erlaubnis von der Verwaltungsbehörde. Aber es wurden viele Veränderungen hinsichtlich dieses Thema gemacht. Nach der neuen Regelung bietet die Ehe mit einem türkischen Mann

⁴⁰ GÜVEN, Pelin: "Türk Vatandaşlığının Doğumla Kazanılması – Karşılaştırmalı Hukuk Açısından Konunun Değerlendirilmesi", Türk Vatandaşlığı Kanunu Tasarısı Sempozyumu, İstanbul, 29.02.2008, s.119.

⁴¹ NOMER, Ergin/ ŞANLI, Cemal: Devletler Hususi Hukuku, 15. Bası, İstanbul 2007, s. 221.

keine automatische türkische Staatsangehörigkeit.⁴² D.h. weder eine ausländische Frau noch ein ausländischer Mann kann die türkische Staatsangehörigkeit erwerben, nur wegen seiner/ihrer Ehe mit einer/ einem türkischen Staatsangehörigen. Wenn die Person mit der Ehe die türkische Staatsangehörigkeit erwerben möchte, sollte sie manche Bedingungen erfüllen. Diese Bedingungen sind:

- Es muss zwischen dem Ausländer und dem türkischen Staatsangehörigen mindestens seit 3 Jahren dauernde Ehe geben
- Man muss drei Jahre dauerndes Zusammenleben in der Familieneinheit führen
- Der Ausländer darf kein negatives Verhalten in der Ehegemeinschaft machen
- Der Ausländer darf keine Verhaltensweisen hinsichtlich der Verletzung der öffentlichen Ordnung und der Nationalsicherheit zeigen.

Wenn der Ausländer diese Bedingungen erfüllt hat, kann er türkische Staatsangehörigkeit beantragen.⁴³ Aber die Erfüllung dieser Bedingungen gibt dem Beantrager nicht automatisch das Erwerbrecht der türkischen Staatsangehörigkeit. In dieser Situation macht das Innenministerium eine Untersuchung und eine Nachforschung. Nach der Untersuchung und der Nachforschung hat die Person, deren Position vom Ministerium als passend akzeptiert wurde, das Glück auf den Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit. Diese Person kann die türkische Staatsangehörigkeit mit der Entscheidung des Innenministeriums erwerben. Das Innenministerium hat großes Ermessen über diese Situation.

a) Die Besonderheit der türkischen Staatsangehörigkeit, die mit der Ehe erworben wird

Dieser Erwerb ist ab der Entscheidung des Innenministeriums gültig. Bedingungen⁴⁴:

⁴² AYBAY, Rona: Vatandaşlık Hukuku, İstanbul Bilgi Üniversitesi Yayınları No.: 78, İstanbul 2004, s. 111 vd.

⁴³ ULUOCAK, Nihal: Türk Vatandaşlık Hukuku, İstanbul 1989, s.40.

⁴⁴ ÇELİKEL, Aysel: "Türk Vatandaşları ile Evli Yabancıların Türkiyede'ki Hukuksal Konumu", Prof. Dr. Nihal ULUOCAK'a Armağan, İstanbul 1999, s. 27.

- Mit der Eheschließung ist die erworbene türkische Staatsangehörigkeit ständig. Die Person schützt ihre Staatsangehörigkeit trotz der Beendigung ihrer Ehe. Wenn es die Nichtigkeit der Ehe gibt, verliert die Person ihre türkische Staatsangehörigkeit, falls sie nicht gutgläubig ist.
- Mit der Eheschließung ist die erworbene türkische Staatsangehörigkeit absolut. Diese Personen haben gleiches Recht wie die anderen türkischen Staatsangehörigen, die mit der Geburt die türkische Staatsangehörigkeit erworben haben.
- Die türkischen Staatsangehörigen können manche Berufe nicht ausüben. Diese Berufe werden in den betreffenden Gesetzen geordnet. Das Arbeitsrecht des türkischen Staatsangehörigen, der mit einer ausländischen Frau verheiratet ist, wurde in besonderen Situationen, (die unter den geordneten Berufen aufgelistet wurden), aufgehoben. Aber später hat das Verfassungsgericht diese Bestimmung abgeschafft.⁴⁵
- Mit der Eheschließung erworbene türkische Staatsangehörigkeit ist ab dem Zeitpunkt der Erwerb der Staatsangehörigkeit gültig.

2. Adoption von türkischen Staatsangehörigen

Die Adoption ist ein zivilrechtlicher Vertrag, die zwischen dem Adoptivkind und des Adoptierenden die künstliche Kindschaft verursacht.

Wenn man im vergleichenden Recht nachsieht, ist die Auswirkung der Adoption für die Staatsangehörigkeit hinsichtlich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit wichtig, aber es ist nicht wichtig hinsichtlich des Verlustes der Staatsangehörigkeit.⁴⁶ Diese Situation ist auch im türkischen Recht übernommen worden. Der gegenwärtige Gesetzgeber akzeptiert gewisse Bedingungen, damit das ausländische Adoptivkind mit der Adoption die türkische Staatsangehörigkeit erwerben kann. Die Adoptionsformalität

⁴⁵ Anayasa Mahkemesi (Verfassungsgericht), 22.05.1963 tarihli kararı (Urteil).

⁴⁶ Nach dem deutschen Recht, wenn das Adoptivkind die Staatsangehörigkeit der Adoptierende erwirbt mit der Adoption, verliert das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit (art. 27 StAG).

muss als gültig festgelegt werden, wenn man mit der Adoption den Erwerb der Staatsangehörigkeit möchte. So muss der Prozess in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht durchgeführt werden. Nach MÖHUK m.18 (Das Gesetz über das Internationale Privatrecht und Verfahrensrecht); man wendet die Adoptionsfähigkeit und die Adoptionsbedingungen zum Zeitpunkt der Verabschiedung des nationalen Rechts an. Also muss man für die geltende Adoption das türkische Zivilgesetzbuch untersuchen. Das Zivilgesetzbuch ordnet den Unterschied zwischen dem Volljährigen und dem Minderjährigen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit. Aber die wichtigste Position ist die Adoption des Minderjährigen.

a) Die Auswirkung der Adoption nach der türkischen Staatsangehörigkeit

Nach den alten Ordnungen hatte die Adaption keinen Einfluss auf die Anerkennung der türkischen Staatsangehörigkeit. In besonderen Situationen akzeptierte der Gesetzgeber, dass das Adoptivkind die türkische Staatsangehörigkeit gemäß der Bestimmung des Gesetzes selbst erwerben konnte, indem es von einem türkischen Staatsangehörigen adoptiert wurde.

Mit der neuen Veränderung ergibt sich eine neue Situation. Von jetzt an trifft die Adoption des Staatsangehörigkeiterwerbs mit dem Beschluss der zuständigen Dienststelle ein.

Die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit mit der Adoption:

- Das Adoptivkind muss minderjährig sein: Diese Situation wird durch die Gesetze des jeweiligen Landes ermittelt.
- Person sollte keine Hindernisse haben, im Sinne der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in einem Staat.

3. Durch die Wahlfreiheit

Der Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit durch die Wahlfreiheit ist ein Recht, aber dieses Recht wurde nicht jedem gegeben. Die Wahlfreiheit wurde für

Ausländer gewährleistet, die bestimmte Eigenschaften erfüllen und mit dem Gesetz bestimmt wurden. Diese Ausländer haben ihre Staatsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit ihrer türkischen Mutter oder türkischem Vater verloren. Diese Personen möchten die türkische Staatsangehörigkeit wieder erwerben. Deswegen müssen sie in der Zeit, die durch das Gesetz bestimmt wird, eine Willenserklärung machen, um die türkische Staatsangehörigkeit abzugeben und sie brauchen dafür keine besondere Handlungsweisen aufzuzeigen.

a) Menschengruppen, die von der Wahlfreiheit profitieren

Dieses Recht wird nur für Minderjährige erfasst, die ihre Staatsangehörigkeit abhängig von ihrer Mutter oder ihrem Vater verloren haben. Im türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz mit dem 21. Artikel wurden diese Minderjährigen bestimmt.

b) Bedingungen für das Profitieren vom Wahlrecht

Man muss zwei Bedingungen verwirklichen, damit die Minderjährigen die türkische Staatsangehörigkeit erwerben können. Diese Bedingungen sind:

aa) Man muss volljährig sein

In neuem Gesetz gibt es keine Bestimmung in Bezug auf die Feststellung, ob ein Kind ein Erwachsener ist oder nicht. Deswegen bestimmt man nach allgemeinen Regeln, ob die Person, die von der Wahlfreiheit profitiert, erwachsen ist. Wenn sie Ausländer ist, bestimmt man nach ihrem innerstaatlichen Recht ihre Situation (Erwachsene oder nicht Erwachsene).⁴⁷ Ob die Person, die das Recht hat zu wählen volljährig ist oder nicht, wird nach dem Gesetz bewertet, das in Verbindung mit dem eigenen Gesetz steht. Nach der alten Ordnung wurde die Volljährigkeit nach dem türkischen Recht bestimmt. Diese Anordnung war unvorteilhaft im Hinblick auf die

⁴⁷ MÖHUK m. 9 (Das Gesetz über das internationale Privatrecht und Verfahrensrecht).

Kleinen, die die türkische Staatsangehörigkeit wählen möchten. Die Person muss volljährig sein, um die Wahlfreiheit zu benutzen, aber das Gesetz hat sich nicht mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit beschäftigt. Deswegen benutzt man die Wahlfreiheit, wenn man durch die Ehe oder den Richterspruch volljährig ist. Da macht das Gesetz keinen Unterschied.

bb) Die Frist

Die Person, die die Wahlfreiheit hat, muss das Recht innerhalb von 3 Jahren nutzen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Menschen, die die Verjährungsfrist von 3 Jahren verpassen, können die türkische Staatsangehörigkeit nach dem türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz Artikel 13/b erwerben, indem sie den Weg des bedingungslosen Einsatzes von Wiedereinbürgerung aufsuchen.

Diese Minderjährige werden die doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, indem sie ihre letzte Staatsangehörigkeit schützen.⁴⁸

c) Das Verfahren über das Benutzen der Wahlfreiheit

Die Menschen, die Wahlfreiheit haben, müssen einen Antrag stellen.

Die Anmeldestelle ist im Inland das Regierungspräsidium, im Ausland die Auslandsvertretung. Einige der Informationen und Unterlagen müssen dem Antrag hinzugefügt werden. Diese Unterlagen sind über das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Datum und die Begründung des Verlustes der türkischen Staatsangehörigkeit und nach dem Verlust der Erwerb der anderen Staatsangehörigkeit. Die Bewerbungsunterlagen, die von den Behörden vorbereitet werden, werden zum Innenministerium abgeschickt. Die Person wird die türkische Staatsangehörigkeit durch die Wahlfreiheit erwerben, nachdem das Ministerium die Richtigkeit der Bedingungen ermittelt. Die Person erwirbt die türkische Staatsangehörigkeit ab dem Datum der Entscheidung. Die Forderungen der Menschen, die die notwendigen Bedingungen nicht erfüllen, werden abgelehnt.

⁴⁸ DOĞAN, s. 146.

d) Das Ergebnis der Nutzung des Wahlrechts

aa) Über die betreffende Person

Diese Ergebnisse werden in dem türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz Artikel 22 geordnet. Das wichtigste Ergebnis, dass die betreffende Person ein türkischer Bürger sein muss.⁴⁹

bb) Die Wirkung der Wahlfreiheit auf die Kinder und den Ehepartner

Diese Situation wird in TVK Art. 22 geordnet.

i) Die Wirkung auf den Ehepartner/ die Ehepartnerin

Diese Situation beeinflusst nicht die Staatsangehörigkeit der Ehepartnerin. Das Gesetz macht keine Ausnahmen. Deswegen kann Der / Die Ehepartner/ Ehepartnerin, der /die staatenlos ist, nicht die türkische Staatsangehörigkeit erwerben, obwohl ihr Ehepartner die türkische Staatsangehörigkeit hat. Diese Ordnung verträgt sich mit den internationalen Grundsätzen.⁵⁰

ii) Wirkung auf die Kinder

Diese Situation wird in zwei Teilen untergliedert.

Für die Minderjährige

Minderjährige können die türkische Staatsangehörigkeit durch ihr Vater oder ihre Mutter erwerben.

Für die Volljährige

Volljährige können dagegen die türkische Staatsangehörigkeit dadurch nicht erwerben.

⁴⁹ NOMER, Türk Vatandaşlık Hukuku, s. 110 vd.

⁵⁰ ERDEM, Türk Vatandaşlık Hukuku, s. 236.

II. DIE DOPPELTE UND MEHRFACHE STAATSANGEHÖRIGKEIT

Doppelte Staatsangehörigkeit wurde nach dem Türkischen Staatsangehörigkeitsrecht am 13.02.1981 mit dem Gesetz 2383 anerkannt.⁵¹

Dem Gesetz 403, dessen Gültigkeit aufgehoben wurde, wurde seit 1981 der Beschluss angefügt, der seitdem den türkischen Staatsbürgern das Recht gibt, neben der Türkischen Staatsangehörigkeit auch eine andere oder mehrere Staatsangehörigkeiten zu haben, weil damit zugunsten des türkischen Staates politische, soziale und wirtschaftliche Nutzen gewährleistet wurden.⁵²

Jedoch wurde mit dem Gesetz 403, dessen Gültigkeit aufgehoben wurde, die Bedingung eingebracht, von den türkischen Behörden die Erlaubnis für das Recht zur Einbürgerung zu erbringen.⁵³

Personen, die außer der Türkischen Staatsangehörigkeit noch keine andere Staatsangehörigkeit hatten, aber eine andere Staatsangehörigkeit forderten, mussten vom Innenministerium ein Erlaubnisbeleg bekommen und innerhalb von drei Jahren, bevor die Gültigkeit abließ die fremde Staatsangehörigkeit antreten. Dieses Bürgerschaftsrecht wurde zum eines der liberalsten und progressivsten Rechte in Europa.

Nach dem neuen Gesetz das besagt, dass Personen, die aus irgendeinem Grund die Staatsangehörigkeit erworben haben, und nach Einreichung der Belege, die ihre Lage darlegen und nach der Untersuchung der Richtigkeit und Feststellung und Bestätigung ihrer Person –werden sie im Stammbuch als doppelte Staatsangehörige eingetragen (5901 s. Recht m. 44).

D.h nach dem Staatsbürgerschaftsrecht, können türkische Staatsbürger aus irgendeinem Grund oder auf irgendeiner Art die Bürgerschaft eines anderen Staates oder mehr als einem Staat beantragen und bekommen. Diese Lage der „doppelten

⁵¹ ERDEM, Türk Vatandaşlık Hukuku, s. 181.

⁵² NOMER, Türk Vatandaşlık Hukuku, s. 141 und 239.

⁵³ DOĞAN, s. 44.

Staatsangehörigkeit“ oder „vielstaatlichen Angehörigkeit“ beeinflusst nicht seine türkische Staatsbürgerschaft.

Das Bürgerschaftsrecht, Absatz 44 fordert mit dem Beschluss von den türkischen Staatsbürgern keine Erlaubnis oder vergleichbare Prozeduren, damit diese eine andere Staatsbürgerschaft annehmen können.

Die türkische Regierung interessiert sich weder ob die Person neben der türkischen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit hat oder wie sie sie und aus welchem Grund sie sie hat, noch fordert sie die Pflicht der Mitteilung dieser doppelten/ mehrfachen Staatsangehörigkeit an die türkischen Behörden.

Aber trotz der doppelten/ mehrfachen Staatsangehörigkeit außer der türkischen Staatsangehörigkeit, sind diese Personen in der Türkei türkische Staatsbürger und werden nach dem türkischen Gesetz behandelt. Sowohl im Privatrecht als auch im Völkerrecht wird das türkische Rechtssystem angewandt. Laut MOHUK Absatz 4/ b, „wer neben der türkischen Staatsangehörigkeit weitere Staatsangehörigkeiten hat, dem wird das Türkische Gesetz angewandt „,

In Betracht des allgemeinen Völkerrechtes dagegen können diese Personen, die die Staatsangehörigkeit auch eines anderen Landes haben, von den diplomatischen Vorrechten/Schutz des türkischen Staates nicht profitieren, sondern unterliegen den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürgerschaft sie auch haben. Mit dem Datum 1930, im, nach der Anpassung der Bürgerschaftsrechte, legt La Haye Abkommen, Absatz 4 mit dem Vorsatz „ ein Land kann keinem, der auch eine andere Bürgerschaft hat, einen diplomatischen Schutz geben“, seine Darstellung offen da. Demnach sind die rechtlichen Anordnungen in der Türkei mit den internationalen Prinzipien übereinstimmend.

VIERTE ABTEILUNG

DAS STATUS DES TÜRKISCHE STAATSANGEHÖRIGEN IN DEUTSCHLAND UND DEREN PROBLEMLÖSUNGSWEGE

I. IM ALLGEMEINEN

Das Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland wird traditionell von dem Grundsatz geprägt, dass mehrfache Staatsangehörigkeit unerwünscht ist. Folglich muss, wer in Deutschland die Einbürgerung beantragt, grundsätzlich seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben. Aufgrund der Reform des am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Staatsangehörigkeitsrechtes wurden weitere behutsame Lockerungen von diesem Prinzip zugelassen und das Geburtsortsprinzip für im Bundesgebiet geborene Kinder von ausländischen Eltern mit verfestigtem Aufenthaltsrecht eingeführt. Die beschränkte Einführung des Geburtsortsprinzips wurde jedoch zugleich mit einer Optionslösung verknüpft, wonach die Kinder, die auf dieser Weise die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, sich nach Erreichung der Volljährigkeit zwischen der deutschen und der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern entscheiden müssen. Darüber hinaus wurde die sog. Inlandsklausel des § 25 Abs.1 Satz 1 StAG aufgehoben. Zuvor verloren deutsche Staatsangehörige, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt und durch Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hatten, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Nur wer im Ausland lebte und dort freiwillig eine andere Staatsangehörigkeit erwarb, verlor seine deutsche Staatsangehörigkeit. Die Aufhebung der Inlandsklausel wird auch als *lex turca* bezeichnet, weil sie auf die deutsch-türkische Wohnbevölkerung zielte. Der deutsche Gesetzgeber reagierte damit auf eine ständige Praxis der türkischen Konsulatvertretungen im Bundesgebiet, wonach den um die Entlassung nachsuchenden türkischen Staatsangehörigen, die in Deutschland eingebürgert werden wollten das Entlassungsformular und zugleich ein Formular zur Wiedereinbürgerung zur Unterschrift vorgelegt wurde. Nach Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit wurden die Betroffenen in Deutschland eingebürgert. Wurde ihnen anschließend durch Ministerratsbeschluss die türkische

Staatsangehörigkeit erneut verliehen, blieben sie im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit, weil sie ja nicht im Ausland lebten. Dadurch dass das Inlandsprivileg mit Wirkung zum 1. Januar 2000 aufgehoben wurde, verloren türkischstämmige Deutsche, die nach diesem Zeitpunkt die beantragte türkische Staatsangehörigkeit wieder erlangten, ipso jure ihre deutsche Staatsangehörigkeit. Der nachträgliche Verzicht, auf die erneut erworbene türkische Staatsangehörigkeit, kann den einmal eingetretenen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht wieder beseitigen.

Im Sommer 2005 erlebte die türkisch-deutsche Wohnbevölkerung eine böse Überraschung: Zunächst war ihr die an die Aufhebung des Inlandsprivilegs geknüpfte Erlöschungswirkung für ihre deutsche Staatsangehörigkeit zumeist wohl gar nicht bewusst geworden. Wohl die Mehrzahl der türkischen Konsulate in Deutschland setzten ihre traditionelle Praxis bis etwa 2003/2004 fort und rieten weiterhin zur doppelten Antragstellung, nämlich Entlassung und nachfolgende Wiedereinbürgerung. Erst als im Sommer 2005 die türkische Presse über die damals bereits vor fünf Jahren erfolgte Rechtsänderung informierte, wurde diese Praxis abgestellt und das Erstaunen war groß. Doch da war es zu spät. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit trat automatisch mit dem Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit nach dem 1. Januar 2000 ein, unabhängig davon, ob der Antrag auf Wiedereinbürgerung vor oder nach dem 1. Januar 2000 gestellt worden war.

Die Aufhebung des Inlandsprivilegs wie auch die Einführung des Optionsmodells sind besondere Ausprägungen des deutschen Prinzips der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Beide Rechtsänderungen verfolgen das Ziel, nach Möglichkeit Mehrstaatigkeit zu vermeiden, obwohl dieses Prinzip auch im deutschen Recht schon seit langem nicht mehr strikt eingehalten werden kann und auch nicht wird. Beide Änderungen haben zwar abstrakt-generellen Charakter, d.h sie betreffen alle, auf die die entsprechenden gesetzlichen Änderungen zutreffen. In der soziologischen Wirklichkeit betreffen beide Änderungen aber insbesondere die deutsch-türkische Wohnbevölkerung: Die Aufhebung der Inlandsprivilegierung zielte bewusst auf diese Gruppe und das Optionsmodell betrifft die deutsch-türkische Wohnbevölkerung deshalb im besonderen

Maße, weil diese rein quantitativ die größte Migrationsgruppe in Deutschland darstellen.

Nach einer Studie des Instituts für Demoskopie in Allensbach⁵⁴ am Anfang 2009 leben von den 1581 befragten Eingewanderten 69 Prozent gerne in Deutschland, 58 Prozent fühlen sich als Teil der deutschen Gesellschaft, nur fünf Prozent empfinden sich nicht als zu ihr zugehörig. Von den befragten türkischen Migranten hatten jedoch nur 29 Prozent Deutschland als ihr Heimatland bezeichnet. Von den hier geborenen befragten türkischen Migranten haben immerhin 50 Prozent angegeben zur deutschen Gesellschaft zu gehören. Die Studie hat insoweit unter den türkischstämmig Befragten ein "ausgeprägtes Minderwertigkeitsgefühl" festgestellt. 61 Prozent hätten erklärt, dass sie sich weniger anerkannt fühlten als jemand, der aus Deutschland stamme. 24 Prozent hätten sich vollkommen fremd in Deutschland gefühlt.⁵⁵ Zugleich weisen die Statistiken aus, dass die Bereitschaft der türkischstämmigen Wohnbevölkerung, in Deutschland die Einbürgerung zu beantragen, drastisch zurückgegangen ist. Wurden 2001 noch 76.573 und 2002 sogar 82.861 türkische Personen nach Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit in Deutschland eingebürgert,⁵⁶ waren es im Jahre 2008 nur noch etwa 25.200 türkische Einbürgerungsbewerber. 1,69 Millionen türkische Migranten lebten 2008 ohne deutschen Pass im Bundesgebiet.⁵⁷

Gesicherte empirische Analysen darüber, ob die im Jahre 2000 beschlossenen Änderungen des deutschen Staatsangehörigkeitsrechtes ursächlich für den Rückgang der Einbürgerungen sind, gibt es nicht. Es gibt jedoch Evidenzen, welche diese Schlussfolgerung zumindest für die türkische Wohnbevölkerung in Deutschland aufdrängen. Bereits in den 1990 er Jahren wurde in der zuständigen Ministerialbürokratie beklagt, dass der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit sich als das zentrale Einbürgerungshindernis entwickelt habe.⁵⁸ Hierauf wollte der Gesetzgeber des Jahres 1999 reagieren, jedoch mit einem paradoxen Befund. Es ist die Handhabung des Prinzips der Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit, welches

⁵⁴ Das Institut für Demoskopie Allensbach: <http://www.ifd-allensbach.de/studien-und-berichte/uebersicht.html>.

⁵⁵ FrankfurterAllgemeine Zeitung, 15. Juni 2009.

⁵⁶ BT-Drs. 14/9815, s. 3.

⁵⁷ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 24. März 2009.

⁵⁸ Meireis, StAZ 1994, 241 (246).

eines der größten Stolpersteine auf dem Weg zu einer gelungenen Integration der eingewanderten Minderheiten darstellt. Hiervon ist die türkische Wohnbevölkerung allein aufgrund ihrer zahlenmäßigen Größe am stärksten betroffen.

Nachfolgend soll deshalb zunächst aufgezeigt werden, dass das Prinzip der Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit nicht mehr die Bedeutung hat wie früher. Anschließend werden die beiden zentralen Hindernisse gegen eine optimale Integration vorgestellt, die insbesondere die türkischstämmige Wohnbevölkerung betrifft, nämlich die Aufhebung der Inlandsprivilegierung und das Optionsmodell.

Durch den Wegfall der < Inlandsklausel > wird insbesondere der früher häufigen Praxis, dass türkische Staatsangehörige nach der Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit und der Einbürgerung im Inland unverzüglich die türkische Staatsangehörigkeit ohne nachteilige Folgen für ihre deutsche Staatsangehörigkeit wieder erlangen konnten, der Boden entzogen.⁵⁹ Die Einschätzung, dass sich durch die frühere Praxis türkischer Einbürgerungsbewerber die Entstehung von Mehrstaatigkeit um eine fünfstellige Zahl erhöht habe⁶⁰, erscheint allerdings bei weitem überzogen und wird auch nicht belegt.

Mit der Aufhebung der Inlandsklausel hat der Gesetzgeber insbesondere jene türkische Einbürgerungsbewerber besonders getroffen, die mehrere Jahre vor dem Inkrafttreten des StARG nach der deutschen Einbürgerung ihre türkische Staatsangehörigkeit wieder beantragt hatten und zu diesem Zeitpunkt gar nicht damit rechnen mussten, dass Jahre nach ihrem nicht beschiedenen Wiedereinbürgerungsantrag der deutsche Gesetzgeber die Inlandsklausel streichen werde. Der Verlusttatbestand tritt jedoch auch dann ein, wenn der Betroffene sich über den Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit irrt.⁶¹

Das Bundesverfassungsgerichts hat sich mit dieser Frage ausführlich auseinander gesetzt und den betroffenen türkischstämmigen Eingebürgerten vorgeworfen, dass sie besonderen Anlass gehabt hätten, sich über die Rechtsfolgen ihres Antrags auf Wiedereinbürgerung auf dem Laufenden zu halten. Die Aufhebung des Inlandsprivilegs

⁵⁹ Renner, ZAR 1999, 154; Weber, DVBI. 2000, 369 (371); von Mangoldt, ZAR 1999, 243 (251); Uslucan, InfAusIR 2005, 207 (208).

⁶⁰ Renner, ZAR 1999, 154 (160).

⁶¹ BVerfG (Kammer), NVwZ 2001, 1393.

sei seit langem im Gespräch gewesen. Einer besonderen, gezielten Aufklärung über die Folgen eines Wiedererwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit habe es deshalb von Verfassungs wegen nicht bedurft.⁶² Das Bundesverfassungsgericht bestätigt damit die zuvor in der Rechtsprechung entwickelte Ansicht, dass der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch dann eintritt, wenn der Antrag auf Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit vor dem 1. Januar 2000 gestellt worden war.⁶³

Diese Argumentation ist nicht überzeugend, weil ein insbesondere, der türkische Wohnbevölkerung einbeziehender Diskurs, vor und auch nicht nach der Gesetzesreform stattgefunden hat. Der Hinweis auf die Verpflichtung, sich auf dem Laufenden über die Entwicklung der deutschen Gesetze zu halten, mag das Gewissen der Mehrheitsgesellschaft beruhigen, wird jedoch der tatsächlichen Situation der türkischen Wohnbevölkerung in Deutschland kaum gerecht, verfestigt vielmehr die vorherrschenden, gegeneinander gerichteten Verständnisbarrieren sowie voneinander abgeschotteten Diskursebenen. Denn die türkische Wohnbevölkerung informiert sich über die Situation in Deutschland überwiegend eben nicht aus der deutschen, sondern aus der in Deutschland ausgelieferten türkischen Presse, welche keine Interesse daran zeigte, über diese Frage zu informieren. Verfassungsgerechtlich mag der Verzicht auf eine Übergangsregelung nicht angreifbar sein. Verfassungspolitisch wäre diese jedoch in Ansehung der den deutschen Behörden bekannten, seit Jahren systematisch betriebene türkische Politik der Wiedereinbürgerung angezeigt gewesen. Die türkischen Behörden haben jedoch häufig mehrere Jahre für die Bearbeitung der Wiedereinbürgerungsanträge benötigt. Der türkischstämmigen Wohnbevölkerung ist überwiegend erst nach über fünf Jahren nach Aufhebung der Inlandsklausel aufgrund der Berichterstattung in der türkischen Presse bewusst geworden, dass durch Rückerberwerb der türkischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erloschen ist. Seit dem Zeitpunkt des Eintritts des Verlustgrundes haben die hier von Betroffenen häufig ohne Kenntnis vom Eintritt des Verlustgrundes Wehrdienst in der Bundesrepublik geleistet und andere mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verbundene Verpflichtungen erfüllt.

⁶² BVerfG (Kammer), NVwZ 2007, 441 (442, 444).

⁶³ BVerfG (Kammer), NVwZ 2007, 441 (444); BayVGh, NVwZ-RR 2006, 732; OVG Rheinland-Pfalz, AuAS 2007, 66 (67), VG Bremen, InfAusIR 2005, 474 (476); VG Ansbach, InfAusIR 2005, 326.

Es ist vielleicht nicht zufällig, dass ein derartiges Problem sich gerade im Verhältnis zwischen zwei Staaten, die traditionell ein inklusives Modell des Nationalstaates pflegen und sich nur mühsam aus traditionellen Strukturen zu lösen vermögen, mit dieser Schärfe entwickelt hat. Hier prallen zwei Systeme mit grundsätzlichem Ausschließlichkeitsanspruch aufeinander und schaffen für die davon betroffenen einen rechtlosen Zustand. Diese Feststellung bedarf der Begründung: Anders als nach deutschem Recht, nach dem die Einbürgerung erst mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde wirksam wird (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 StAG), wird die Wiedereinbürgerung (Art. 8 TStAG Nr. 403) nach türkischem Recht bereits mit Erlass des entsprechenden Beschlusses des Ministerrates rechtlich wirksam (Art. 10 Abs.1 TStAG Nr.403) und der Einbürgerungsbewerber wird häufig über diesen Beschluss nicht unverzüglich, sondern erst bei Gelegenheit der Vorsprache bei der zuständigen türkischen Auslandsvertretung aus anderem Anlass informiert. Häufig war für den Wiedereinbürgerungsantrag keine vorwerfbare “ Missbrauchsabsicht” ursächlich, sondern die generelle Praxis türkischer Auslandsvertretungen, den türkischen Einbürgerungsbewerbern aus Anlass ihrer Vorsprache zur Beantragung der Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit zugleich kommentarlos den Vordruck zur Beantragung der nach Art. 8 TStAG Nr. 403 zur Unterzeichnung vorzulegen. Die türkischen Auslandsvertretungen in Deutschland hatten diese Praxis in Kenntnis der Aufhebung der Inlandsklausel wohl überwiegend noch bis 2003/2004 geübt. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass die zuständigen deutschen Behörden wirksam und nachhaltig gegen diese treuwidrige Behandlung türkischstämmiger Deutscher gegenüber den türkischen Behörden vorgegangen wären.

Die Rechtsfolge des § 25 Abs. 1 Satz 1 StAG ist eindeutig. Mit dem antragsgemäßen Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit haben die türkischstämmigen Deutschen ihre deutsche Staatsangehörigkeit unabhängig davon verloren, in welchem Zeitpunkt sie den Wiedereinbürgerungsantrag gestellt hatten. Der erhobene Zeigefinger ist jedoch häufig unangebracht, weil überwiegend durch eine nationalkonservativ geprägte türkische Politik türkischstämmige Deutsche treuwidrig behandelt wurden. Die Folgen treffen nach offiziellen türkischen Schätzungen etwa 50.000 Personen. Vermutlich dürfte die Zahl der betroffenen Personen signifikant

größer sein. Die Bundesregierung hatte Anfang Dezember 2005 mitgeteilt,⁶⁴ von den deutschen Behörden seien etwa 21.500 Personen ermittelt worden, die seit dem 1. Januar 2000 ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Rückerwerb der türkischen Staatsangehörigkeit verloren hätten.

Diese Zahl ist viel zu niedrig. Nach offiziellen Angaben sind 2001 76.573 und 2002 82.861 türkische Personen nach Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit in Deutschland eingebürgert worden.⁶⁵ Geht man davon aus, dass die Praxis der türkischen Auslandsvertretungen, die um Entlassung nachsuchenden türkischen Antragstellern gleichzeitig Antrag auf Wiedereinbürgerung rieten, bis etwa 2004 fortgesetzt wurde, geht man davon aus, dass diese Praxis wie auch zuvor nahezu ausnahmslos in dieser Weise praktiziert wurde, geht man schließlich davon aus, dass wegen der langen türkischen Bearbeitungszeiten von mehreren Jahren seit 1997 gestellte Anträge auf Wiedererwerb in die Berechnung einzustellen sind, wäre bei einem Zeitraum von acht Jahren und einer Einbürgerung von durchschnittlich 75.000 türkischen Antragstellern pro Jahr eine Personengruppe von potenziell 600.000 Personen betroffen.

Auch wenn man wegen diverser Unsicherheitsfaktoren in dieser Berechnung nur etwa die Hälfte, also 300.000 Personen oder auch weniger als betroffen von der Aufhebung der Inlandsprivilegierung ansehen mag, wird deutlich, dass hier eine bislang in Deutschland nicht zur Kenntnis genommene soziale Zeitbombe tickt, die nur der Gesetzgeber zu entschärfen vermag: Etwa 300.000 Personen leben in Deutschland, die tatsächlich nicht mehr deutsche Staatsangehörige sind, dies aber aus Furcht vor den Konsequenzen nicht mehr zu offenbaren wagen. Denn die maßgebliche Frist von sechs Monaten für die Umwandlung der früheren Staatsangehörigkeit in ein gesichertes Aufenthaltsrecht nach § 38 Abs- 1 Satz 2 AufenthG ist seit Jahren abgelaufen. Auf Unkenntnis über die Folgen des Wiedererwerbs der türkischen für die deutsche Staatsangehörigkeit werden sich die Betroffenen angesichts der öffentlichen Aufregung im Sommer 2005 kaum noch berufen können. Diese Personengruppe lebt damit illegal in Deutschland. Der deutsche Pass schützt sie vor Entdeckung, dokumentiert aber nicht mehr den tatsächlichen Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Die Offenlegung des

⁶⁴ BT-Drs. 16/139.

⁶⁵ BT-Drs. 14/9815, s. 3.

Wiedererwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit durch die türkische Regierung, weil von der Bundesregierung vehement gefordert, würde das fragile Schutzschild zerstören. Die nach Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit geborenen Kinder haben nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und leben wie ihre Eltern illegal in Deutschland. Die deutsche Staatsangehörigkeit konnten sie deshalb nicht erwerben, weil die Eltern im Zeitpunkt der Geburt nicht mehr im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit waren. Ein Aufenthaltsrecht konnten sie deshalb nicht erlangen, weil ihre Eltern weder formal noch materiell ein Aufenthaltsrecht haben.

II. EINBÜRGERUNG UNTER HINNAHME DER MEHRSTAATIGKEIT FÜR DIE TÜRKISCHSTÄMMIGE BEVÖLKERUNG IN DEUTSCHLAND

Es gibt eine Reihe Ausnahmen im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht, die eine Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit vorsehen. Im Folgenden werden die einzelnen Voraussetzungen vorgestellt um sodann in die Feinheiten der meist unbestimmten Begriffe einzugehen und diese auf die türkischstämmige Bevölkerung in Deutschland zu übertragen.

§ 12 StAG sieht vor, dass eine Einbürgerung auch dann möglich ist, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann.

Dies sei anzunehmen, wenn

- das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
- der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert und der Ausländer der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat,
- der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,

- der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,

- dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerschaftlichen Recht hinausgehen, oder

- der Ausländer einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder eine nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilte Niederlassungserlaubnis besitzt.

- Die Mehrstaatigkeit wird ferner hingenommen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und Gegenseitigkeit besteht.

- Des weiteren kann die Mehrstaatigkeit auch hingenommen werden, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Inland in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

Letztlich können weitere Ausnahmen nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge vorgesehen werden.

Nähere Betrachtung der einzelnen Ausnahmeregelungen:

- Unmöglichkeit der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StAG) Die rechtliche Unmöglichkeit, dass ein Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht vorgesehen ist, wird nur in den seltensten Fällen eintreten, nachdem sich im Völkerrecht weitgehend der Grundsatz durchgesetzt hat, dass niemandem das Recht versagt werden darf, sein Staatsangehörigkeit zu wechseln (Art. 15 AllgEMR v. 10.12.1948). Da die Türkei sich diesem Grundsatz anschließt, entfällt für die türkischstämmige Bevölkerung die Möglichkeit, hiernach die doppelte Staatsbürgerschaft zu erhalten.

- Regelmäßige Verweigerung der Entlassung (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StAG)

Die faktische Unmöglichkeit ist gegeben, wenn die zuständige Behörde des Heimatstaates allgemein und nicht nur bei besonderen Kategorien von Staatsangehörigen die Entlassung verweigert, wenn Entlassungen also nie oder fast nie genehmigt werden (BT-Drs. 14/533, S. 19; Nr. 87.1.2.2 StAR-VwV). Auch hiernach ist die Erlangung der Mehrstaatigkeit ausgeschlossen, da die Türkei die Ausbürgerung, insbesondere für in Europa lebende Türken, vor allem mit Einführung der so genannten „Rosa Karte“ in den Medien forciert hat und nach wie vor befürwortet.

- Versagung der Entlassung, unzumutbare Entlassungsbedingungen und die Nichtbescheidung eines Entlassungsantrags (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StAG)

- Die Versagung der Entlassung:

Hiermit sind die Fälle der willkürlichen Versagung der Entlassung sowie die Fälle, in denen es einem Ausländer nicht gelingt, trotz Erfüllung zumutbarer und sachlich gerechtfertigter Anforderungen aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen zu werden (Renner, Ausländerrecht, 7. Auflage, Nachtrag, § 87 AuslG, Rn. 22). Gründe können in der Rechtsordnung oder Praxis des betreffenden Staates liegen. Sie können politischer, wirtschaftlicher oder fiskalischer Art sein. Die Versagung der Entlassung setzt grundsätzlich eine ablehnende schriftliche Entscheidung voraus (StAR-VwV, Nr. 87.1.2.3.1). Eine Versagung liegt auch dann vor, wenn eine Antragstellung trotz mehrerer ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen des Einbürgerungsbewerbers über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht ermöglicht wird.

Weder die Rechtsordnung noch die Praxis können zu Mehrstaatigkeit nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Alt. 1. StAG für die türkischstämmige Bevölkerung in Deutschland führen, da die Türkei sich bei Ausbürgerungen sehr kooperativ zeigt, wenn keine Ausbürgerungshindernisse im Einzelfall gegeben sind. Auch wird es jedem Einbürgerungsbewerber möglich sein, einen entsprechenden Antrag in den türkischen Konsulaten zu stellen.

- Unzumutbare Entlassungsbedingungen:

Unzumutbare Entlassungsbedingungen waren nach früherem Recht insbesondere bei der Beurteilung der unzumutbaren Härte zu berücksichtigen. Mit dem Begriff der

„unzumutbaren Härte“ wollte der Gesetzgeber an eine etablierte Praxis anknüpfen. Die als Folge des Staatsangehörigkeitswechsels beim Erwerb von Grundeigentum oder im Erbfall verbundenen allgemeinen Rechtsnachteile insbesondere bei türkischen Staatsangehörigen wurden dabei im Allgemeinen nicht als ausreichend angesehen (Hessischer VGH, EZAR Nr. 278 Nr. 3). Durch die Einführung der „Rosa Karte“ und das Regelungsgleiche Art. 29 S. 2 des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes, dürfte für die türkischstämmige Bevölkerung in Deutschland, abgesehen von der ablehnenden Haltung der Rechtsprechung in Bezug auf allgemeine Rechtsnachteile, eine unzumutbare Härte abzulehnen sein.

Eine weitere unzumutbare Bedingung im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Alt. 2 liegt vor, wenn die bei der Entlassung zu entrichtenden Gebühren insgesamt (inklusive Nebenkosten) ein durchschnittliches Bruttomonatseinkommen des Einbürgerungsbewerbers übersteigen und mindestens ca. 1278 Euro betragen. Die Ausbürgerungsgebühren, die der türkische Staat verlangt, sind weit unter der Unzumutbarkeitsgrenze, so dass eine Mehrstaatigkeit hiernach nicht in Betracht kommt.

Eine letzte unzumutbare Entlassungsbedingung liegt vor, wenn der Herkunftsstaat die Entlassung von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht, wenn der Einbürgerungsbewerber

sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung widersetzt und die Leistung eines Ersatzdienstes durch den Herkunftsstaat nicht möglich ist,

zur Ableistung des Wehrdienstes für mindestens zwei Jahre seinen Aufenthalt im Ausland nehmen müsste und in einer familiären Gemeinschaft mit seinem Ehegatten und einem minderjährigen Kind lebt,

über 40 Jahre alt ist und seit mehr als 15 Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr im Herkunftsstaat hat, davon mindestens zehn Jahre im Inland,

durch die Leistung des Wehrdienstes in eine bewaffnete Auseinandersetzung mit Deutschland verwickelt werden könnte.

Wenn allerdings die Ableistung des Wehrdienstes durch eine Geldzahlung abgewendet werden kann, so ist dies nur dann unzumutbar, wenn das Dreifache eines durchschnittlichen Bruttomonatsgehalts des Einbürgerungsbewerbers überschritten wird. Ein Betrag von 5113 Euro ist immer zumutbar (StAR-VwV, Nr. 87.1.2.3.2.2), wobei diese Grenze in der endgültigen Fassung des StAR-VwV des Bundes nicht mehr enthalten ist (Staatsangehörigkeitsrecht, Hailbronner/Renner, München 2005, 4. Auflage, § 12 StAG Rn. 35).

Die Türkei macht die Entlassung aus der türkischen Staatsbürgerschaft nicht mehr von der Leistung des Wehrdienstes abhängig. Daher kommen auch die einzelnen Fallgruppen nicht zur Anwendung.

Die aktuell in der Türkei diskutierte Reform, wonach die Entlassung aus der türkischen Staatsbürgerschaft an die Ableistung des Wehrdienstes geknüpft werden soll, wird bei der aktuellen Forderung der Türkei von 5112 Euro für das „Freikaufen“ vom Wehrdienst, ebenfalls nicht zur Erlangung der Mehrstaatigkeit führen, da ein Betrag von 5113 Euro immer zumutbar ist. Somit wird es im Einzelfall auch nicht darauf ankommen, wie hoch der Bruttomonatsgehalt des Einbürgerungsbewerbers ist.

- Nichtbescheidung eines Entlassungsantrages:

Die Nichtbescheidung eines ordnungsgemäß (form- und fristgerecht) eingelegten Entlassungsantrags innerhalb einer angemessenen Frist kann zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit führen. Umstritten ist, welcher Zeitraum als angemessen anzusehen ist. Die Rechtsprechung vertritt die Auffassung, dass je nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden müsse (VGH Baden-Württemberg, InfAuslR 1997, 317). Im Schrifttum wird die Auffassung vertreten, dass eine absolute Grenze bei einem Zeitraum von zwei Jahren anzunehmen sei (Renner, Ausländerrecht, 7. Auflage, § 87 AuslG, Rn. 2). Nach StAR-VwV ist Mehrstaatigkeit hinzunehmen, wenn zwei Jahre nach Einreichen eines vollständigen und formgerechten Entlassungsantrages eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht erfolgt und mit einer Entscheidung innerhalb der nächsten sechs Monate zu rechnen ist (StAR-VwV, Nr. 87.1.2.3.3).

Da die Türkei regelmäßig noch vor Ablauf eines Jahres den Entlassungsantrag bescheidet, dürfte nach allen hier aufgeführten Auffassungen, eine Mehrstaatigkeit für die türkischstämmige Bevölkerung nicht in Betracht kommen.

- Ältere Personen (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StAG)

Nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StAG werden ältere Personen bei Erfüllung folgender Voraussetzungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert:

Ältere Personen sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (StAR-VwV, Nr. 87.1.2.4).

Die Entlassung muss auf unverhältnismäßige - tatsächliche oder rechtliche - Schwierigkeiten stoßen. Dies ist der Fall, wenn diese einer älteren Person nicht mehr zugemutet werden sollen. Solche Schwierigkeiten können zum Beispiel dann vorliegen, wenn der ältere Einbürgerungsbewerber gesundheitlich so sehr eingeschränkt ist, dass er in der Auslandsvertretung nicht persönlich vorsprechen kann oder wenn die Entlassung eine Reise in den Herkunftsstaat erfordern würde, die altersbedingt nicht mehr zumutbar ist, oder wenn sich nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aufklären lässt, welche ausländische Staatsangehörigkeit er besitzt (StAR-VwV, Nr. 87.1.2.4).

Die Versagung der Einbürgerung muss eine besondere Härte darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn alle in Deutschland wohnhaften Familienangehörigen bereits deutsche Staatsangehörige sind oder der Einbürgerungsbewerber seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (StAR-VwV, Nr. 87.1.2.4).

Von dieser Ausnahmeregelung können in Deutschland ansässige ältere Türken, soweit die einzelnen Voraussetzungen vorliegen, unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, eingebürgert werden.

- Erhebliche Nachteile (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StAG)

Seit dem 1.1.2000 in § 87 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 AuslG und seit dem 1.1.2005 in § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StAG sind erhebliche Nachteile wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art als Grund für die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit genannt. Berufliche Nachteile dagegen, wie sie etwa in der Türkei

aufreten können, wurden trotz eines Vorschlags nicht in das Gesetz eingeführt (Sitzung des Innenausschusses, in Dt. Bundestag, Reform des StAngR, S. 283, 312). Wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile können sich aus dem Recht des Herkunftsstaates unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergeben (StAR-VwV, Nr. 87.1.2.5.1).

Zu berücksichtigen ist es danach beispielsweise, wenn

mit dem Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit Erbrechtsbeschränkungen verbunden sind,

sich der Einbürgerungsbewerber gegenüber seinem Herkunftsstaat verpflichten muss, Rechte an Liegenschaften, die er im Herkunftsstaat besitzt oder durch Erbfolge erwerben könnte, nach dem Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ohne angemessene Entschädigung auf andere Personen zu übertragen oder deutlich unter Wert zu veräußern,

mit dem Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit der Verlust von Rentenansprüchen oder -anwartschaften verbunden wäre oder

geschäftliche Beziehungen in den ausländischen Staat durch das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit konkret gefährdet wären (StAR-VwV, Nr. 87.1.2.5.1).

Erheblich sind nur objektive Nachteile, die deutlich über das normale Maß hinausreichen. Wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile sind in der Regel erheblich, wenn sie ein durchschnittliches Bruttojahreseinkommen des Einbürgerungsbewerbers übersteigen; wirtschaftliche Nachteile unter 10.226 Euro (früher 20.000 DM) sind stets unerheblich (StAR-VwV, Nr. 87.1.2.5.2).

Dabei sind nicht die Einbürgerungsbehörden verpflichtet, den Sachverhalt bis ins Detail aufzuklären, sondern der Einbürgerungsbewerber im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht. Er muss die notwendigen Anhaltspunkte vortragen und durch Entsprechende Dokumente, gegebenenfalls innerhalb einer vorzulegenden Frist, nachweisen. Kommt er dieser Anforderung nicht schlüssig nach, ist die Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu verneinen (Rundschreiben des Innenministeriums NRW vom

19.03.2003, Aktenzeichen 13/13-10.14.5). Auch die Rechtsprechung schließt sich dem Innenministerium an (VG Berlin, InfAuslR 2003, 352).

Für die türkischstämmige Bevölkerung in Deutschland ist folgendes festzuhalten: Mit dem Tag der Ausbürgerung aus der türkischen Staatsbürgerschaft sind die Antragsteller Ausländer im Sinne des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes, Art. 29 S. 1. Nach Art. 29 S. 2 des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes, der durch das Änderungsgesetz Nr. 4112 am 7.6.1995 geändert wurde besagt, dass sämtliche Rechte einer Person, die durch Geburt die türkische Staatsbürgerschaft erlangt hat und durch die Zustimmung des Ministerrats gemäß Art. 20 türkisches Staatsangehörigkeitsgesetz ausgebürgert wurde, im Erbrecht, im Erwerb oder Verkauf von beweglichen wie unbeweglichen Sachen, Arbeit, Aufenthalt und Reise erhalten bleiben, solange nicht nationale Interessen der Türkei oder ihre innere Ordnung gefährdet werden.

Demnach ist die „Rosa Karte“ praktisch nur der Beleg dafür, dass der Besitzer in den Anwendungsbereich des Art. 29 S. 2 des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes fällt. Sie stellt weder eine Ergänzung noch eine Abänderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes dar.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass kein anderes Staatsangehörigkeitsgesetz in Europa solch eine Regelung für seine ausgebürgerten Mitbürger trifft und diese Regelung in Europa einzigartig ist. Es ist festzustellen, dass eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in erster Linie wegen Art. 29 S. 2 türkisches Staatsangehörigkeitsrecht nicht in Betracht kommt, da sämtliche Nachteile im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StAG bei der türkischstämmigen Bevölkerung in Deutschland, kraft türkischen Rechts, nicht vorliegen. Nur eine Änderung der Gesetzeslage und die gleichzeitige Abschaffung der „Rosa Karte“ könnten zur Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit führen.

- Politisch Verfolgte (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StAG)

Ergänzend zur Vorschrift ist hier lediglich – da die Vorschrift hinreichend bestimmt ist – auszuführen, dass auch Kinder, die selbst nicht den Flüchtlingsstatus haben, deren Eltern aber als Asylberechtigte oder GFK-Flüchtlinge unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden, in den Anwendungsbereich fallen, da diese

Kinder regelmäßig nicht ohne ihre Eltern aus der alten Staatsangehörigkeit entlassen werden.

Ohne weiteres kann ein türkischer Staatsbürger, soweit die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StAG vorliegen, unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden.

- Einbürgerung von EU-Ausländern (§ 12 Abs. 2 StAG)

Diese Vorschrift ermöglicht die Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den Fällen, in denen der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzt und Gegenseitigkeit besteht. Gegenseitigkeit besteht aktuell bei folgenden Ländern: Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (nicht bei Staatsangehörigen aus den Überseegebieten), Irland, Italien, Niederlande (mit Einschränkung auf bestimmte Personengruppen), Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien (mit Einschränkung auf bestimmte Personengruppen) und Ungarn. Gegenseitigkeit besteht dagegen bei folgenden Ländern nicht: Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Spanien und Tschechische Republik. Die Frage der Gegenseitigkeit ist bei Malta und Zypern noch nicht verbindlich festgelegt.

Für die türkischstämmige Bevölkerung in Deutschland folgt aus dieser Vorschrift vor allem aus zwei Gründen nicht zur Hinnahme der Mehrstaatigkeit. Zum einen gehört die Türkei nicht zur EU. Trotz voraussichtlicher baldiger Aufnahme der Beitrittsverhandlungen, ist zumindest in absehbarer Zeit nicht damit zu rechnen, dass die Türkei in die EU aufgenommen wird. Zum anderen ist das türkische Staatsangehörigkeitsrecht in der aktuellen Fassung nicht so gestaltet, dass eine Gegenseitigkeit bestehen könnte.

- Leistung ausländischen Wehrdienstes durch im Inland aufgewachsene Einbürgerungsbewerber (§ 12 Abs. 3 StAG)

Diese Vorschrift eröffnet die Möglichkeit der Hinnahme der Mehrstaatigkeit bei solchen Bewerbern an, die den überwiegenden Teil ihrer Schulausbildung in einer deutschen Schule erhalten haben und hier in die deutschen Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen sind. Die Hinnahme der Mehrstaatigkeit liegt

in diesem Fall im Ermessen der Behörde. Es ist abzuwägen, ob an der Erhaltung der vom Heimatstaat des Einbürgerungsbewerbers gestellten Bedingung der Ableistung des Wehrdienstes ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder ob das Interesse an der Einbürgerung auch unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit den Vorrang verdient. Im Rahmen dieser Entscheidung ist ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung der integrationspolitischen Ziele der erleichterten Einbürgerung derjenigen Ausländer, die ihre Schulausbildung überwiegend im Bundesgebiet erhalten haben, zu unterstellen (Staatsangehörigkeitsrecht, Hailbronner/Renner, München 2005, 4. Auflage, § 12 StAG Rn. 33). Was überwiegend bedeutet, hat das OVG Hamburg näher ausgeführt. Nach Wortlaut, Sinn und Zweck der Vorschrift sei nicht entscheidend, ob der Schulbesuch des Ausländers in Deutschland nach Monaten, Wochen oder Tagen geringfügig länger als außerhalb Deutschlands sei. Der Vergleich der Dauer der Schulausbildung hier und dort müsse auf die jeweils erreichte Qualifikation auf die Schuljahre als die durch pädagogisch-didaktisch für Kriterien bestimmte Einheiten der Schulausbildung abstellen (Staatsangehörigkeitsrecht, Hailbronner/Renner, München 2005, 4. Auflage, § 12 StAG Rn. 36).

Der Einbürgerungsbewerber kann unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden, wenn

- noch mit seiner Einberufung in die Bundeswehr gerechnet werden kann oder
- die Leistung des Wehrdienstes im ausländischen Staat aufgrund der Umstände des Einzelfalls (zum Beispiel fehlende Sprachkenntnisse; fehlende Vertrautheit mit den Sitten und Gebräuchen des Herkunftsstaats; Dauer des Wehrdienstes; längerfristige Trennung von nahen Angehörigen; Gefahr, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu verlieren beziehungsweise eine entsprechende Stelle nicht antreten zu können) mit Nachteilen oder besonderen Belastungen verbunden wäre, die einem deutschen Staatsangehörigen in vergleichbarer Lage nicht zugemutet würden.

Sofern eine Frei- oder Zurückstellung vom Wehrdienst nach dem Heimatrecht des Einbürgerungsbewerbers möglich ist, wird bei der Ermessensausübung berücksichtigt, ob er die dazu erforderlichen Schritte unternommen und die entsprechenden Anträge gestellt hat (StAR-VwV, Nr. 87.3.2).

Bei der Einbürgerung von türkischstämmigen Ausländern ist die Anwendung dieser Vorschrift seit dem 12.06.1995 durch die ersatzlose Streichung des Art. 20 lit. B türkisches Staatsangehörigkeitsrecht, der bis dahin die Ableistung des Wehrdienstes vor der Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit zur Bedingung machte, indes nicht mehr erforderlich (Vgl. Cebeocioglu, StAZ 1995, 234 f.).

Aber auch eine Änderung des türkischen Staatsangehörigkeitsrechts würde nicht zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit führen, wenn die Wehrdienstleistung durch Zahlung einer Geldsumme abgewendet werden kann und dies auch zumutbar ist. Die Zahlung einer Geldsumme ist dann unzumutbar, wenn das Dreifache eines durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens des Einbürgerungsbewerbers überschritten wird wobei teilweise (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 5.1.2001) vertreten wird, dass eine Zahlung von 5113 Euro immer zumutbar sei. Die Grenze von 5113 Euro wird dagegen in der Verwaltungsvorschrift des Bundes nicht mehr aufgeführt (Vgl. oben 3. b) 3)). Insofern ist nicht nur die Wiedereinführung der Bedingung der Wehrdienstleistung vor der Entlassung aus der türkischen Staatsbürgerschaft, was aktuell Gegenstand der Diskussionen in der Türkei ist, sondern auch eine Erhöhung der „Freikaufsumme“ von der Wehrpflichtbefreiung erforderlich. Zumindest aktuell kommt eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit für die türkischstämmige Bevölkerung in Deutschland nach dieser Vorschrift nicht in Betracht.

- Völkerrechtliche Verträge (§ 12 Abs. 4 StAG)

Diese Öffnungsklausel für völkerrechtliche Verträge, kann unter Umständen zu einer befristeten Hinnahme von Mehrstaatigkeit führen. Solche Verträge sind allerdings von der Bundesrepublik Deutschland nicht abgeschlossen worden, so dass auch hiernach eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit für die türkischstämmige Bevölkerung in Deutschland nicht in Betracht kommt.

Ergebnis:

Bis auf die ältere Personen im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StAG hat die türkischstämmige Bevölkerung in Deutschland nicht die Möglichkeit unter Hinnahme

von Mehrstaatigkeit eingebürgert zu werden. Sie sind gezwungen, sich für die eine oder andere Staatsangehörigkeit, zu entscheiden.

Wir sollten nicht nur allein das Rechtswesen betrachten, sondern uns auch mit dem Alltag auseinandersetzen, indem wir der Frage nachgehen, wie integriert die Deutschtürken sind. Im Wesentlichen geht es um die deutsche Sprache, die Religion, Kultur oder auch um Politik. Manche Untersuchungen lassen insgesamt keinen eindeutigen Schluss zu bezüglich der Integration von Türken zeigen. Eins ist aber sicher: Integration wird sich nur gemeinsam - Gesellschaft und Politik - realisieren lassen.

Ohne die deutsche Sprache kann man als Einwanderer in Deutschland keinen Erfolg haben. Wer die deutsche Sprache nicht spricht, weil er in Deutschland keine Schule besucht hat, kann es auch seinen Kindern nicht weitergeben. Dieses Problem kann und muss überwunden werden durch Sprachförderung bereits im Vorschulalter bei Kindern und durch Sprachkurse für neu zugewanderte.

Die Bedeutung der deutschen Sprache für die Zukunft ist nicht anzuzweifeln. Es sind Menschen, die hier seit vielen Jahrzehnten leben, hier geboren sind als auch solche, die erst kürzlich eingereist sind (bspw. im Wege der Familienzusammenführung) und daher weder die deutsche Sprache können oder irgendeinen Bezug zur deutschen Gesellschaft aufgebaut haben.

Solche Menschen gibt es in Deutschland in Tausenden seit über 50 Jahren und sie wird es in Deutschland auch künftig geben. Insofern ist Integration als ein fortlaufender Prozess ohne Ende zu verstehen, dass ständig stattfinden muss.

Ein aktueller Satz, den wir des öfteren zu hören bekommen ist „In Deutschland fühle ich mich als Türke, in der Türkei als ein Deutscher.“ ...ist allenfalls interessant, dass es fast keinen Unterschied zwischen denen gibt, die die deutsche Staatsbürgerschaft haben und denen, die türkische Staatsbürger sind. Das wiederum relativiert eindrucksvoll die Aussage, dass mit der deutschen Staatsbürgerschaft auch gleichzeitig eine Hinwendung zu Deutschland bzw. Abkehr von der Türkei verbunden sein muss. Vielmehr stellt die deutsche Staatsbürgerschaft für viele lediglich ein Weg

dar, am gesellschaftlichen Leben sowie an Bürgerrechten (bspw. Wahlen) teilhaben zu können.

Kurz: die allgemein verstandene Integration in Deutschland wird nicht an die Staatsbürgerschaft geknüpft. Die Einbürgerung allein ist nicht der Weg zu einer erfolgreichen Integration. Demnach ist die deutsche Staatsbürgerschaft kein Maßstab für gelungene Integration und darf auch nicht als solche gesehen werden.

Viele vertreten die Meinung, dass die deutsche Gesellschaft stärker auf die Gewohnheiten und Besonderheiten der türkischen Einwanderer Rücksicht nehmen sollte. Es ist wichtig, dass die Türken in Deutschland ihre eigene Kultur bewahren.

Lassen Sie uns über die Entscheidungen des Gerichts sprechen:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 08.12.2006 (2 BvR 1339/06) über einen häufig anzutreffenden Fall der doppelten Staatsbürgerschaft der türkischstämmigen Bevölkerung entschieden. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Betroffene wurde im März 1999 in den deutschen Staatsverband eingebürgert. Seine frühere türkische Staatsangehörigkeit hatte er im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren aufgegeben. Auf seinen Antrag vom 11. Juni 1999 erwarb er am 5. Februar 2001 erneut die türkische Staatsangehörigkeit. Am 3. August 2005 zog die Behörde die ihm erteilten deutschen Ausweispapiere ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe durch Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes (§ 25 StAG) verloren.

Die seit Jahren mit viel Spannung erwartete Antwort auf eine in der breiten Öffentlichkeit kontrovers diskutierte Frage fiel zu Ungunsten von zehntausenden türkischstämmigen Betroffenen aus, was mit Unverständnis aufgenommen wurde. Daher wollen wir in Form von Fragen und Antworten unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung versuchen, Licht in das Dunkel zu bringen.

Das andere Gerichtsbeschluss wurde im Jahre 2008 gegeben:

(Nr. 33/2008, BVerwG 5 B 27.08, 09.06.2008)

Kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingebürgerter türkischer Kinder nach Wiedereinbürgerung mit dem Vater

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof München hat im November 2007 entschieden, dass drei zusammen mit ihren Eltern am 23. Juli 1999 eingebürgerte minderjährige Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit behalten haben, obwohl die Eltern bereits am 28. Juli 1999 beim türkischen Generalkonsulat einen Antrag auf Wiedereinbürgerung gestellt hatten, dem im Juni 2001 durch Beschluss des türkischen Ministerrates mit Wirkung auch für die Kinder stattgegeben wurde. Ob der Wiedereinbürgerungsantrag ausdrücklich auch für die Kinder gestellt worden ist, ist streitig geblieben. Die Staatsangehörigkeitsbehörde der beklagten Stadt hatte angenommen, dass die Kinder - ebenso wie ihre Eltern - mit dem Wiedererwerb der türkischen die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) wieder verloren haben und hat die deutschen Ausweispapiere der Kinder eingezogen. Der Verwaltungsgerichtshof hat auf die Klage der Kinder festgestellt, dass sie weiterhin Deutsche sind.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Landesadvokatur Bayern als Vertreterin des öffentlichen Interesses hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zurückgewiesen. Die in erster Linie erhobenen Verfahrensrügen gegen die Feststellung des Sachverhalts hatten keinen Erfolg. Zu der Frage, ob der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 i.V.m. § 19 Abs. 2 StAG bei Kindern auch ohne hierauf gerichteten ausdrücklichen Antrag schon dann eintreten kann, wenn sich die Wiedereinbürgerung der Eltern nach ausländischem (hier: türkischem) Recht automatisch auf die Kinder erstreckt, hat das Bundesverwaltungsgericht keine Stellung genommen. Diese Frage war für den Verwaltungsgerichtshof nach der Begründung seines Urteils nicht ausschlaggebend. Der Verwaltungsgerichtshof hat einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit der Kinder schon deswegen verneint, weil jedenfalls nicht beide Elternteile - wie bei entsprechender Anwendung des §

19 Abs. 2 StAG erforderlich - einen die Wiedereinbürgerung der Kinder auslösenden Antrag gestellt haben; nach türkischem Recht ist die Wiedereinbürgerung der Kinder ausschließlich nach ihrem Vater erfolgt.

(BVerwG 5 B 27.08 - Beschluss vom, 22.05.2008)

Die bayerischen Behörden müssen türkischstämmigen Jugendlichen, denen in den vergangenen Jahren ihre Einbürgerung aberkannt wurde, wieder einen deutschen Pass ausstellen. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14.11.2007 (Az. 5 B 05.3039). Demnach verliert ein minderjähriges Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, wenn es eine ausländische Staatsangehörigkeit (hier die der Türkei) lediglich kraft automatischer gesetzlicher Erstreckung mit der Einbürgerung seiner Eltern erwirbt.

Die Vorgeschichte:

Hintergrund des Urteils ist das im Jahr 2000 neu geregelte Staatsangehörigkeitsrecht. Demnach müssen Ausländer ihre alte Staatsangehörigkeit grundsätzlich aufgeben, um eingebürgert zu werden. Viele türkischstämmige Zuwanderer beantragten jedoch nach ihrer Einbürgerung erneut einen türkischen Pass, wodurch bundesweit etwa 50.000 Menschen ausgebürgert wurden. In Bayern waren nach Schätzungen des Innenministeriums bis zu 2000 Jugendliche davon betroffen.

Der Sachverhalt:

Im vorliegenden Fall haben die Eltern der damals noch minderjährigen Kläger 1999 unmittelbar nach Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit beim türkischen Generalkonsulat den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit beantragt, in die sie 2001 von den türkischen Behörden zusammen mit ihren Kindern erneut aufgenommen wurden.

Das Gesetz:

Das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sieht in § 25 vor, dass ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer

ausländischen Staatsangehörigkeit verliert, wenn dieser Erwerb *auf seinen Antrag* erfolgt...

Die Behörde:

Die bayerischen Behörden vertraten die Ansicht, dass nicht nur die Eltern, sondern auch die Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hätten, weil auch für die Kinder von einem Erwerb "*auf Antrag*" ausgegangen werden müsse.

Die Kläger:

Die Kläger machten demgegenüber geltend, dass ihre Eltern einen Antrag nur für sich selbst, nicht aber für die Kinder gestellt hätten. Die Anträge der Eltern konnten sie allerdings nicht vorlegen, weil ihnen die türkischen Behörden trotz wiederholter Anfragen weder Akteneinsicht gewährten, noch Aktenauszüge zur Verfügung stellten.

Die Entscheidung:

Der BayVGH ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kläger die türkische Staatsangehörigkeit entsprechend dem türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz als minderjährige Kinder automatisch mit der Wiedereinbürgerung ihres Vaters erworben haben. Das führe bei den Kindern aber nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Insofern fehle es an dem dazu erforderlichen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf "*Antrag*" der sorgeberechtigten Eltern. Das Gericht geht in den konkreten Fällen bereits davon aus, dass die Eltern beim türkischen Generalkonsulat nicht auch für ihre minderjährigen Kinder einen Wiedereinbürgerungsantrag gestellt haben, zumal das nach dem türkischen Recht überflüssig sei. Dass es den Klägern trotz ihrer Bemühungen nicht gelungen sei, von den türkischen Behörden Unterlagen zu erhalten, könne ihnen nicht zur Last gelegt werden.

Doch selbst wenn ein solcher Antrag der sorgeberechtigten Eltern vorliegen würde, scheidet ein Erwerb "*auf Antrag*" aus. Denn § 25 StAG setzt nach Auffassung des BayVGH auch bei minderjährigen Kindern voraus, dass der Antrag ursächlich für den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit geworden sein muss. Diese Ursächlichkeit fehle, wenn die Einbürgerung ausschließlich kraft Gesetzes im Wege der Erstreckung

und damit unabhängig von einer Willensbekundung der Eltern erfolge. Eine elterliche Willensbekundung könne den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht rechtfertigen, wenn das Recht des aufnehmenden Staates ihr keinerlei rechtliche Bedeutung beimesse und die Einbürgerung zwingend auf die minderjährigen Kinder erstrecke.

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen; der Freistaat Bayern kann dagegen Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig einlegen.

Meine Idee:

Das Problem der doppelten Staatsbürgerschaft ist heute noch Bundesweit ein großes Problem für die türkischstämmige Bevölkerung in Deutschland. Die Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahre 2000 haben viele Menschen unerwartet getroffen. Die große Mehrheit war sich den Konsequenzen nicht bewusst, als sie die Wiedereinbürgerungsanträge in den türkischen Konsulaten unterschrieben. Das böse Erwachen ließ nicht lange auf sich warten. Die Folgen waren für viele verheerend.

Nicht nur die ursprünglichen unbefristeten Aufenthaltstitel wurden befristet, auch andere Probleme wurden zum Trauma. Da die deutsche Staatsbürgerschaft mit der Wiedererlangung der türkischen Staatsbürgerschaft kraft Gesetzes automatisch erloschen war, dies aber weder der Betroffene noch der Staat wusste, stand man vor der Frage, was z.B. nun mit dem (als Scheindeutscher) abgeleisteten Wehr-/Zivildienst geschehen sollte, ob der inzwischen (als Scheindeutscher) Verbeamtete künftig um seinen Arbeitsplatz zittern musste oder ob die (als Scheindeutscher) erhaltenen Sozialleistungen zurück zu erstatten waren und viele weitere Einzelfragen, die bis heute ungeklärt im Raum stehen.

Viele Bundesländer und so auch Bayern verschickten Rundschreiben an potenzielle türkische Doppelstaater, in denen sie aufgefordert wurden, Auskunft über ihre Staatsangehörigkeiten zu geben. Wer sich innerhalb einer bestimmten Frist melde, würde wohlwollend von den Behörden behandelt werden. Die Bundesländer legten dann "wohlwollend" mal enger, mal weiter aus. In Bayern stand "wohlwollend" für Willkür. In keinem anderen Land wurden Minderjährigen die deutschen Pässe entzogen,

da die Kinder die türkische Staatsbürgerschaft Kraft türkischen Staatsbürgerschaftsrechts (gekoppelt an die Staatsbürgerschaft der Eltern) erlangt hatten und nicht auf *Antrag*.

Viele haben sich in Erwartung einer wohlwollenden Erledigung der Formalitäten freiwillig gemeldet. So auch die Eltern der obigen Kläger in Bayern. Dass Sie nun die deutschen Pässe kostenlos wieder haben dürfen, ist angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts und der bundesweiten Praxis selbstverständlich das Mindeste und bedarf eigentlich keiner Erwähnung. Immerhin mussten tausende Jugendliche jahrelang im Ungewissen über die eigene Staatsbürgerschaft durch die bayerischen Wälder ziehen, keine Beamtenstellen annehmen, keinen Zivildienst ableisten, womöglich gegen die Ausweisung kämpfen, obwohl sie kraft Gesetzes deutsche Staatsbürger waren. Wenn man bedenkt, dass die Staatsangehörigkeit für einen Jugendlichen wegweisend für die Berufswahl sein kann, sind die möglichen Auswirkungen im Einzelfall enorm und integrationspolitisch fatal.

Dass das bayerische Ministerium immer noch erwägt, eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gegen die Entscheidung einzulegen, ist angesichts der Tatsache, dass die bayerischen Behörden nach einem verlorenen Rechtsstreit meist die höhere Instanz ankündigen, als unheilbar chronische Krankheit ad acta zu legen. Aussicht auf Genesung, gibt es allenfalls mit einer gesunden Einstellung und der Rechtsstaatlichkeitsspielle, die allerdings erst einmal geschluckt werden muss, damit es wirkt.

Der andere Blickwinkel ist;

Die minderjährigen Kinder hatten hiergegen geklagt und bekamen vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) im November 2007 recht. Die Richter des BayVGH kamen zu dem Ergebnis, dass die Kläger die türkische Staatsangehörigkeit entsprechend dem türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz als minderjährige Kinder automatisch mit der Wiedereinbürgerung ihres Vaters erworben haben. Das führe bei den Kindern aber nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Es fehle an dem dazu erforderlichen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf „Antrag“ der sorgeberechtigten Eltern. Das Gericht ging in den konkreten Fällen davon aus, dass die Eltern beim türkischen Generalkonsulat nicht auch

für ihre minderjährigen Kinder einen Wiedereinbürgerungsantrag gestellt haben, da das nach dem türkischen Recht überflüssig sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bestätigt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Landesadvokatur Bayern wurde am Montag zurückgewiesen. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit der Kinder sei schon deswegen zu verneinen, weil jedenfalls nicht beide Elternteile – wie bei entsprechender Anwendung des § 19 II StAG erforderlich – einen die Wiedereinbürgerung der Kinder auslösenden Antrag gestellt haben; nach türkischem Recht ist die Wiedereinbürgerung der Kinder ausschließlich nach ihrem Vater erfolgt.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist für den Freistaat Bayern eine herbe Niederlage. Die Bayern sind bundesweit das einzige Bundesland, die die Gesetzestexte in solchen Fällen zu Ungunsten der Kinder ausgelegt haben. Der Streifzug durch alle Instanzen hindurch war - angesichts des eindeutigen Wortlauts des Gesetzestextes - juristisch nicht notwendig, aufgrund der sturen Haltung Bayerns allerdings unvermeidbar, wollte man das Gesicht nicht verlieren. Das Gesicht, auf der nun ein rötlich-bläulicher Handabdruck zu sehen ist, wie nach einer schallenden Ohrfeige.

Es ist unbegreiflich, wie heiß die Bayern laufen können, wenn es darum geht, selbst Kinder wieder auszubürgern, wenn sie türkischstämmig sind. Diejenigen also, die sich irgendwann einbürgern lassen sollen, sobald sie sich in Deutschland wohl fühlen, dass sie Deutschland als Heimat betrachten. Wenn Heimatgefühl und Loyalität nicht vorhanden ist, soll es nach dem Willen der Bayern aber keine Einbürgerung geben. Ein Teufelskreis, den sich die Bayern selbst zusammenstricken. Über die Intention lässt sich nur spekulieren...

FAZIT

Die meisten der türkischen Angehörigen die seit dem 1960 er Jahren in Deutschland und in anderen westeuropäischen Ländern leben, haben sich entweder hier niedergelassen oder die Staatsbürgerschaft erworben. Die Kinder der 2. Und 3. Generation sind auch in diesem Land geboren, haben die Schulen besucht, und bemühten sich der Kultur dieses Landes anzupassen. Es ist offensichtlich zu sehen, dass es nicht sehr leicht ist sich anzupassen. Realität ist ein Teil wird erfolgreich, während andere zwischen zwei Kulturen eingeeignet wiederum versagen. Diese Menschen, die aus ihren Dörfern und Städten, wenn auch freiwillig, herausgerissen wurden, sind grossen Problemen begegnet, da die Türkische Regierung ihnen in Bezug auf Integration keine vorbereitende und selektive Massnahmen zur Verfügung gestellt hatte. Schließlich sollte die Integration nicht zur Assimilation führen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollten die untereinander gezeigte Empfindlichkeit auch gegenüber der deutschen Staatsbürger mit türkischer Herkunft aufzeigen.

Jeder Staat hat das Recht spezifische Bedingungen zu fordern um seine Bürgerschaft zu erteilen. Dies ist sein natürliches Recht. Staaten sollten über die Arbeit, den Aufenthalt und den Zugang in Bezug auf Religion, Sprache, Geschlecht, Rasse und Vorfahren keine Diskriminierung machen. Vor kurzer Zeit wurde nach dem Ausländerrecht die Bedingung aufgestellt, dass der Ehepartner/in nur dann einreisen durfte, wenn er/sie der deutschen Sprache mächtig war.

Wir sind uns bewusst darüber, wer unter welchen Bedingungen die Staatsbürgerschaft erhalten kann oder nicht und ob die doppelte Staatsbürgerschaft anerkannt wird oder nicht, in der Macht der Regierungen liegen. Aus der Sicht des Ausländerrechts finden wir es nicht richtig, laut der Regel "standstill" die schon erworbenen Rechte der in Deutschland lebenden und arbeitenden Türken, auf ein Gesetz zu beziehen, das vor dem Jahr 2000 in Kraft trat. Wir vertreten die Meinung, dass während von der türkischen Bevölkerung bei der Ehepartnerzuführung verlangt

wird deutsch zu beherrschen, aber es von einem anderen Land nicht erwartet wird, als ein widersprüchiges Verhalten im Europäischen Menschenrechtsübereinkommen. Die Absprache zwischen den beiden Ländern, wenn auch mit begrenzten Bedingungen die doppelte Staatsbürgerschaft anzuerkennen, wäre der beste Weg zur Lösung.

QUELLEN UND LITERATUR

AYBAY, Rona: Vatandaşlık Hukuku, İstanbul Bilgi Üniversitesi Yayınları No.: 78, İstanbul 2004.

AYBAY, Rona: “Çifte Uyruluk Sorunu”, İnsan Hakları Yıllığı, C. 15, 1993, s. 101-108.

BERKİ, Osman Fazıl: Devletler Hususi Hukuku I: Tabiiyet ve Yabancılar Hukuku, Ankara 1975.

BÖMING, Christina: Staatsangehörigkeit und Einbürgerung nach dem neuen Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, JA 2000, 257 ff.

CAHN, Wilhelm: “Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit: vom 1. Juli 1870”, 2. Auflage, Berlin 1896.

ÇELİKEL, Aysel: “Türk Vatandaşları ile Evli Yabancıların Türkiyede’ki Hukuksal Konumu“, Prof. Dr. Nihal ULUOCAK’a Armağan, İstanbul 1999, s. .

ÇELİKEL, Aysel/ NOMER, Ergin: Devletler Hususi Hukuku: Çözümlemiş Örnek Olaylar-Seçilmiş Mahkeme Kararları, 10. Baskı, İstanbul 2010.

ÇİÇEK, Amir: “Çifte Vatandaşlık ile İlgili Güncel Sorunlar” Vatandaşlık ve Yabancılar Hukuku Alanında Gelişmeler (Bilimsel Toplantı), İstanbul, 24-25 Eylül 1998, s. 81-90.

DOĞAN, Vahit: Türk Vatandaşlık Hukuku, 10. Baskı, Ankara 2010.

ENGST, Kathrin: Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, ZAR 7/2005.

ERDEM, B. Bahadır: Türk Vatandaşlık Hukuku, İstanbul 2010.

ERDEM, B. Bahadır: “Vatandaşlık Kanunu Tasarısında Evlenme ile Türk Vatandaşlığının Kazanılmasına İlişkin Düzenleme”, Türk Vatandaşlığının Kazanılması, Türk Vatandaşlığı Kanunu Tasarısı Sempozyumu, Ankara 2008, s. 97-106.

FAIST, Thomas: Jenseits von Nation und Post-Nation. Transstaatliche Räume und Doppelte Staatsbürgerschaft. Zeitschrift für Internationale Beziehungen, Heft 1, 2000, s. 109-144.

FERİD, Murad: Zur Kollisionsrechtlichen von Inländern mit zugleich ausländischer Staatsangehörigkeit, RabelsZ 23, 1958.

GOES, Nina Isabel: Mehrstaatigkeit in Deutschland, 1997.

GOSEWINKEL, Dieter: "Einbürgern und Ausschließen- Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland", Göttingen 2001.

GÖĞER, Erdoğan: "Çifte Vatandaşlık", AÜHFD, 1995, C. 44, S.1-4, s. 127-182.

GÜVEN, Pelin: "Türk Vatandaşlığının Doğumla Kazanılması – Karşılaştırmalı Hukuk Açısından Konunun Değerlendirilmesi", Türk Vatandaşlığı Kanunu Tasarısı Sempozyumu, İstanbul, 29.02.2008, s.119-140.

HAILBRONNER, Kay: Einbürgerung von Wanderarbeitnehmern und doppelte Staatsangehörigkeit, Baden-Baden 1992.

HAILBRONNER, Kay: Ausländerrecht: Europäische Entwicklung und deutsches Recht, s.35-64, Vatandaşlık ve Yabancılar Hukuku Alanında Gelişmeler (Bilimsel Toplantı), 24-25 Eylül 1998, İstanbul.

HAILBRONNER, Kay/ RENNER, Günter: Staatsangehörigkeitsrecht, 4. Auflage, München 2005.

HAILBRONNER, Kay/ RENNER, Günter/ MAABEN, Hans-Georg: Staatsangehörigkeitsrecht, Kommentar, Verlag C.H Beck, 5. Auflage, München 2010.

HANS, von Mangoldt: Anerkennung der Staatsangehörigkeit und effektive Staatsangehörigkeit natürlichen Personen, in: Berichte DtGVR 29. Bd (1998).

HOFMANN, Reiner: Staatsangehörigkeitsrecht, Europäische Entwicklung und deutsches Recht, s. 19-31, Vatandaşlık ve Yabancılar Hukuku Alanında Gelişmeler (Bilimsel Toplantı), 24-25 Eylül 1998, İstanbul.

HOKEMA, Tido Oliver: Mehrfache Staatsangehörigkeit, Frankfurt 2001.

HUBER, Peter Michael/ BUTZKA, Kirsten: Das neue Staatsangehörigkeitsrecht und sein verfassungsrechtliches Fundament, NJW 1999, 2769 ff.

KELLER/TRAUTMAN: "Kommentar zum RuStAG: vom 22. Juli 1913", München 1914.

MARX, Reinhard: Ausgewählte Fragen zum Problem der doppelten Staatsangehörigkeit für türkische Einwanderer und deren Angehörige in Deutschland, s.163, Aktuelle Entwicklungen im Staatsangehörigkeits-ausländer- und Flüchtlingsrecht, Tagungsband eines internationalen Symposiums an der Anadolu Universität Eskişehir am 15. und 16. Mai 2009.

MAURER, Harmut: Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Auflage, München 2004.

MÜNCH, Ingo von: Die Deutsche Staatsangehörigkeit. De Gruyter, Berlin 2007.

MÜNCH, Ingo von: Die Deutsche Staatsangehörigkeit: Vergangenheit- Gegenwart-Zukunft, Berlin 2007.

NOMER, Ergin: "Türk Devletler Özel Hukukunda Çifte Vatandaşlık", Milletlerarası Hukuk ve Milletlerarası Özel Hukuk Bülteni, MHB Özel Sayı: Prof. Dr. Vedat Raşit SEVİĞ'e Armağan, İstanbul, 1994, s. 55-62.

NOMER, Ergin: Vatandaşlık Hukuku, 19. Bası, İstanbul 2012.

NOMER, Ergin: "Alman Vatandaşlık Hukukunda Reform Kanunu: Çifte Vatandaşlık", Prof. Dr. M. Kemal OĞUZMAN'ın Anısına Armağan, İstanbul 2000, s. 531-544.

NOMER, Ergin/ ŞANLI, Cemal: Devletler Hususi Hukuku, 15. Bası, İstanbul 2007.

RENNER, Günter: Verwaltungsschriften zum Staatsangehörigkeits- und zum Ausländerrecht, 2001.

RENNER, Günter: "Doppelte Staatsbürgerschaft, Türken, Deutscher Pass ade?" , 11.02.2005(<http://www.migrationsrecht.net/nachrichtengesetzgebung-auslaenderrecht/137-doppelte-staatsbuergerschaft-tuerken-deutscher-pass-ade.html>).

RÖPER, Erich: Staatsangehörigkeit- Staatsbürgerschaft, KritJ 32, 1999.

SCHNEIDER, Katja: Das Deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz und das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeits, s. 114, Aktuelle Entwicklungen im Staatsangehörigkeits- ausländer und flüchtlingsrecht, Tagungsband eines Internationalen Symposiums an der Anadolu Universität Eskişehir am 15. und 16. Mai 2009.

SILAGI, Michael: Staatsangehörigkeitsentzug ex tunc durch Aufhebung der Einbürgerung, StAZ- Das Standesamt, J.59, Nr.11, November 2006. s. 313-322.

ŞENOL, Ekrem: "Doppelte Staatsabürgerschaft- Eine Falle?" Köln, 01.04.2005 (<http://www.jurblog.de/2005/04/01/doppeltestaatsbuergerschaft-eine-falle>).

ŞENOL, Ekrem: " Doppelte Staatsbürgerschaft der türkischstämmigen Bevölkerung in Deutschland", Köln, 26.05.2005, (<http://www.jurblog.de/2005/05/26/doppelte-staatsbuergerschaft-der-turkischstammigen-bevolkerung-in-deutschland>).

THRÄNHARDT, Dietrich: "Einbürgerung, Rahmenbedingungen, Motive und Perspektiven des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit", s. 12, Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, März 2008.

ULUOCAK, Nihal: Türk Vatandaşlık Hukuku, İstanbul 1989.

VENEMA, Mathias/GRIMM, Claus: Situation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland, Repräsentativuntersuchung 2001, Offenbach/ München.

WIEDEMANN, Marianne: Die Neuregelung des Deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, Konstanz 2005.